J. germ.
163
t

J. germ. 163t

Re

<36628650610019

<36628650610019

Bayer. Staatsbibliothek

C

Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey.

Gesammelt und herausgegeben

von

Johann Theodor Roth,

gewesenen Konsulenten und Syndikus der Reichsstadt Weissenburg.

Erstes Heft.

Nördlingen,

bey Karl Gottlob Beck 1802.

44 Ex

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die gegenwärtigen Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey, wovon nach und nach 8 Lieferungen oder Hefte erscheinen sollen, deren 4 einen mäßigen Oktavband ausmachen werden, haben den Zweck, vorläufig eigene und fremde Abhandlungen und Aufsätze rc. Reichs- und Landesgesetze über das Handwerkswesen bekannter und gemeinnütziger zu machen, zugleich aber ei-

einem, so bald es meine persönliche Verhältnisse erlauben, von mir herauszugebenden

vollständigem Handbuche des Handwerksrechts

zur Grundlage und Erläuterung zu dienen.

Ich halte ein solches Handbuch für ein wahres Bedürfnis des juristischen Publikums; denn Beiers Schriften sind zu alt und unlesbar, Fricke's Grundsätze des Rechts der Handwerker zu kurz, und in vielen Stücken nur für das nördliche Deutschland brauchbar, und Weissers Recht der Handwerker ist theils nicht vollständig genug, theils, und vornehmlich nur für Wirtembergische

Rechts-

Rechtsgelehrte brauchbar. In neuern Zeiten haben zwar Eisenhart in der Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht, Runde im deutschen Privatrecht, und sein Kommentator Danz, dann verschiedene andere Gelehrte in einzelnen Abhandlungen rc. sich unverkennbare Verdienste um die wissenschaftliche Kultur des Handwerksrechts und der Handwerkspolizey erworben, allein es ist dadurch die weitere Bearbeitung dieser wichtigen Zweige der Rechts- und Polizeywissenschaft noch keineswegs überflüssig gemacht.

Ich hoffe daher, daß diese Materialien nicht nur deutschen Rechtsgelehrten, sondern

auch

auch obrigkeitlichen Personen in Reichs= und Landstädten, welche in Zunft= und Handwerkssachen zu arbeiten haben, willkommen seyn, und bey ihnen einer gütigen Aufnahme sich zu erfreuen haben werden.

Geschrieben zu Ansbach am 22. Merz 1802.

Der Herausgeber.

In=

Inhalt.

I. Ueber gesperrte und ungesperrte Handwerker.

II. Bemerkung über den 9. Art. des Reichsschlusses vom Jahr 1731 die in Herrendiensten gestandene Gesellen betreffend.

III. Ob ein Meister, der sich seines Meisterrechts begeben hat, gleichwohl seinem eigenen Sohne das Handwerk noch lehren könne?

IV. Von dem Unterschiede zwischen Handwerkern und Künstlern.

V. Von dem Unterschiede zwischen Handwerken und Fabriken, und ihren Verhältnissen gegen einander.

VI. Von Hauptladen oder Haupthütten.

VII. Vergleich zwischen den Schlossern, Huf- und Waffenschmidten zu Weissenburg streitige Arbeiten betreffend.

VIII. Abtheilung der Arbeiten zwischen den Schreinern und Zimmerleuten zu Weissenburg.

IX.

IX. Reichshofrathskonclusa, Handwerkssachen betreffend.

X. Von feinen Gold- und Silberdrathziehern und Leonischen Arbeitern.

XI. Grenzirrungen zwischen den Färbern und Webern.

XII. Ueber Schuld- und Kontobücher der Professionisten und Handwerker.

XIII. Erklärung des Worts: Bönhase.

XIV. Was ist es für ein Kontrakt, wenn ein Handwerksmann bestellte Arbeit verfertiget?

XV. Von den Handwerksmisbräuchen, und was sich desfalls besonders in der Reichsstadt Memmingen zugetragen.

XVI. Landesherrliche Verordnungen in Handwerkssachen 1-5.

XVII. Fränkischer Kreisschluß vom 16. Okt. 1799 die Abstellung der Handwerksmisbräuche betreffend.

Vor-

I.

Ueber gesperrte und ungesperrte Handwerker.

Die Handwerker werden hin- und wieder a) in gesperrte, oder geschworne, und in ungesperrte, oder freye eingetheilt. b)

Gesperrte Handwerker sind solche, welche, um die Geheimnisse ihrer Kunst, und der dabey vor-

a) Die meisten dieser gesperrten Handwerker sind in der Reichsstadt Nürnberg, und gehören dazu: Ahlenschmiede, Bleystiftmacher, Drechsler, Rothschmiede, Schellenmacher, Sanduhrmacher, Gold- und Silberdratzieher rc. M. s.

Nicolai Reise B. I. B. S. 112.

Müllers kurze Beschreibung der Reichsstadt Nürnberg (1793 8.) S. 171 **)

aber nicht die Steinbrecher, wie Fricke §. 8. behauptet.

b) Von dem Ursprunge dieser Handwerker s. Krünitz Encyklopädie Th. VIII. S. 230.

vorkommenden Manipulation, zu bewahren, verpflichtet worden, keine Ausländer in die Lehre zu nehmen, keine fremde Gesellen zu fördern, noch denen, welche bey ihnen ausgelernet haben das Wandern in fremde Länder zu gestatten, ausgenommen an Orte, wo das nemliche gesperrte Handwerk sich befindet. Auch ist den Meistern selbst verboten, auszuwandern, und anderwärts häuslich sich niederzulassen. c)

Diese gesperrten Handwerker verhalten sich zwar zunftmäsig an dem Orte, oder in dem Lande, wo sie angetroffen werden; sie halten sich aber nicht zunftfreundlich gegen Auswärtige, das heißt, sie beobachten die Zunft- und Handwerksgewohnheiten nicht gegen sie.

Alle andere Handwerker, bey welchen eine solche Sper-

c) In Nürnberg wird den Lehrlingen, welche ein solches gesperrtes Handwerk erlernt haben, das Bürgerrecht unentgeldlich ertheilt.

Will daher ein Meister Landeskinder, deren Aeltern das Burgerrecht nicht besitzen, in die Lehre nehmen, so ist hiezu besondere obrigkeitliche Erlaubniß nöthig.

S. Siebenkees Beyträge zum deutschen Recht, Th. 5. S. 226.

Sperre nicht angeordnet ist, und deren Gesellen zum Meisterrecht gar nicht gelangen können, wenn sie nicht die erforderlichen Wanderjahre über an fremden Orten sich aufgehalten haben, werden **ungesperrte**, freye Handwerker genannt.

Ob übrigens der Zweck, welcher bey einer solchen Sperrung der Handwerker beabsichtiget wird, auch wirklich erreicht werde, ist eine andere Frage. In Gatterers technol. Magazin (B. 3. Heidelberg 1794 S. 144.) wird von den gesperrten Handwerken zu Nürnberg geurtheilt:

So nützlich diese Sperre ehemals für die Stadt gewesen ist, so ist sie doch in neuern Zeiten schädlich geworden. Denn manche dieser Künste sind auser Nürnberg zu einer höhern Vollkommenheit gebracht worden, und diese haben die dortigen Arbeiter nicht erreicht, weil sie das ausländische Verfahren nicht kennen lernen konnten. So werden z. B. dort noch die Fingerhüte mit Bunzen aus freyer Hand geschlagen, wozu man in Aachen längst sehr vortheilhaft das Preßwerk angewendet hat."

II.

Bemerkung
über den 9. Art. des Reichsschlusses vom Jahr 1731 die in Herrendiensten gestandenen Gesellen betreffend.

In diesem Artikel ist verordnet:

„Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernt, auser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen sucht, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes in Dienste sich begiebt, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wenn er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen ꝛc.“

Die Handwerker bestehen indessen noch immer darauf, daß der Gesell, welcher Meister werden will, während der Wanderzeit wirklich in einer

Werkstätte, und bey einem redlichen Meister gearbeitet habe, und obige Verordnung scheint auch nur den Sinn zu haben, daß man denjenigen Gesellen, welche neben ihrer erlernten Profession, eine kürzere oder längere Zeit mit andern Arbeiten sich zu ernähren gesucht haben, beym Meisterwerden keine Hindernisse in den Wege legen solle, und daher nicht im Wege zu stehen, wenn von einem Gesellen, der in Herrendiensten gewesen ist, gefordert wird, daß er vor- oder nachher die Wanderzeit erstanden, und während derselben in einer Werkstätte gearbeitet habe; denn bey einer andern Auslegung der oben angeführten Stelle des Reichsschlusses würde der Endzweck der Wanderjahre, nämlich die Erlangung mehrerer Geschicklichkeit in dem Handwerke, niemals erreicht werden."

III.

Ob ein Meister, der sich seines Meisterrechts begeben hat, gleichwohl seinem eigenen Sohne das Handwerk noch lehren könne?

Ein Bürger und Zinngiesermeister, Namens St. r. zu W. erzeugte im Jahr 1756 einen Sohn, und als er bald darauf in den Rath gewählt wurde, und ein Amt erhielt, that er im Jahr 1768 auf sein Meisterrecht Verzicht, erklärte aber zugleich bey dem dasigen Steueramt, da er der Profession wegen aus der Steuer geschrieben wurde, daß er sich vorbehalte, künftig das Meisterrecht, wenn die Nothdurft solches erfordern sollte, wiederum anzunehmen.

Im Jahr 1779 wollte der bemelte St. seinen obgedachten Sohn, der unter seiner Anweisung von der Zinngieser Profession so viel begriffen, daß er zu einem Gesellen tauglich war, durch E. E. Handwerk der Zinngieser zu W. freysprechen, oder zum Gesellen machen lassen, wozu aber dieses unter Anführung, daß der junge St. keinen Meister gehabt, sich nicht verstehen wollte, obschon der alte St. declarirte, daß er das Meisterrecht wiederum annehmen wolle.

Es entstund daher die Frage:

Ob das Zinngieser Handwerk schuldig und gehalten seye, den jungen St. zu einem Gesellen zu machen?

Die von dreyen Reichsstädten hierüber eingeholten Gutachten fielen dahin aus:

a) Die geschworne Zinn- und Kannengieser zu N. äusserten:

Nachdem der junge St. nicht nur ein rechtmäsig erzeugter und gebohrner Meisters-Sohn wäre, sondern auch dessen Herr Vater nach seiner Geburt noch volle 12 Jahre das Meisterrecht getrieben, mithin diesen seinen Sohn schon zu damaliger Zeit, und auch wohl in 6, 8 oder 10 Jahren, nach der in allen Reichsstädten denen Meistern zustehenden Freyheit hätte zum Gesellen machen lassen können, woferne es ihme bequem und gelegen gewesen wäre, gedachter Herr St. auch des Meisterrechts sich keineswegs gänzlich, sondern mit vorbehaltenem Zutritt zu demselben begeben, und solchemnach auch gar wohl, mehrgedacht seinem Sohn die Unterweisung in der Profession bishero hätte geben können, ohne daß derselbe des Lernens bey einem andern Meister nöthig gehabt.

Als scheine dahero, bey solcher Lage der Umstände, die Einwendung des Handwerksmittels zu W. gegen den jungen St. ihnen wirklich sehr unerheblich, ja von demselben allzuweit gegangen zu seyn, wann solches erwähnten St. auch nicht einmal in dem Fall, wenn dessen Herr Vater das Meisterrecht wieder annehmete, zum Gesellen machen wollte, da sie Geschworne vielmehr glaubeten, daß letzteres gar nicht nothwendig — sondern das Handwerk auch auserdem schuldig wäre, erösterten jungen St. auf sein- und seines Herrn Vaters Begehren, freyzusprechen, und nach Gewohnheit zu einen Gesellen zu machen.

b) Die Vorgesetzten der Zinngieser zu A. äusserten sich dahin:

„Daß der junge St. weilen Er bey seinem Vater, welcher sich die Exercirung der Zinngieser Profession vorbehalten, sothane Profession erlernet, als ein Meister Sohn anzusehen, und ihme nach den neuesten Reichs Patenten nichts in Weg zu legen, sondern das Zinngieser-Handwerk ihn zum Gesellen zu machen verbunden, jedoch aber auch der Vater schuldig seye, alle gewöhnliche Praestanda von der Zeit an, als er bey der Profession nicht mehr aufgelegt, bis anhero nachzutragen."

c)

c) Von dem Handwerksgericht zu R. lief folgendes Gutachten ein:

rc. Haben Wir die dermahligen Fürmeister der Zinngieser vorfordern, und ihnen das Schreiben aus W. vorlesen lassen, worauf sie ihre Meynung dahin geäussert haben, daß, da aus diesem Schreiben nicht zu ersehen seye, daß

1) Herr St. seinen Sohn zu der Zeit, als er noch die Zinngieser-Profession getrieben hat, ordentlich auf die Lehre einschreiben lassen, noch auch

2) während der Zeit, da er sich des Meisterrechts begeben hat, folglich auf keine Weise mehr zu arbeiten berechtiget gewesen, seinen Sohn einem andern Meister zur Lehre übergeben habe, der junge St. unmöglich eher, als bis er auf die Lehre würklich eingeschrieben worden, und bey einem ordentlichen Meister einige Zeit, es seye gleichwohl in Rücksicht, daß er ein Meisters Sohn ist, kurz oder lang gearbeitet habe, frey und zu einem Gesellen gesprochen werden können.

Dieser von den Fürmeistern der hiesigen bürgerlichen Zinngieser abgegebenen Erklärung treten Wir von Seiten unsers Gerichts gänzlich bey, und halten sie in aller Rücksicht für gegründet, da quoad

1) es allerdings seine Richtigkeit hat, daß bey allen Professionen ein Meisters Sohn, eben so als wie ein Fremder dem Handwerk, als ein Lehrjung vorgestellet, und sonach bey unserm Gerichte auf die Lehre eingeschrieben werden muß, nur mit dem Unterschied, daß der Fremde ad ordinarium doctrinae fatale, auf die bestimmte ordnungsmäßige Lehrzeit eingeschrieben wird, ein Meisters Sohn aber (nur bey ganz wenigen Professionen ist dieser Unterschied in den Handwerksordnungen aufgehoben, und der Meisters Sohn dem Fremden in Ansehung der Lehrzeit gleich gestellet) ohne Bestimmung der Lehrzeit zur Lehre kommt, und nach Willkühr und Gutbefinden zu jeder Zeit frey und zum Gesellen gesprochen werden kann.

So hat es auch quoad

II) seine Richtigkeit und erheischet es auch die Nothdurft, daß ein Meisters Sohn, der auf die Lehre eingeschrieben werden soll und muß, um sich gehörig tüchtig zu machen, einen Lehrmeister habe, der seine Profession wirklich treibe, und seine eigene Werkstatt habe. Hat nun der Meisters Sohn, wie in diesem vorliegenden Fall, einen Vater, der zur Zeit, da er auf die Lehre eingeschrieben werden soll, seine Profession bereits gänzlich aufgegeben hat, und solche nicht mehr treibet, so ist nichts schicklicher,

als

als daß ein solcher Meisters Sohn einem andern würklichen Meister in die Lehre gegeben, und es mit ihm eben so gehalten werde, als wie mit einem Meisters Sohn, der in den Jahren, wo er noch nicht zur Lehre tauglich gewesen, seines Vaters beraubet worden, als welcher sodann einem andern Meister zur Lehre überlassen werden muß. Bey diesen vorliegenden Umständen wird also dem jungen St. am leichtesten und sichersten gerathen seyn, wenn er jetzo noch bey einem ordentlichen Meister auf eine kurze Zeit in die Lehre eintreten und sich ordnungsmäsig zur Lehre einschreiben lassen würde, wodurch er, massen er als ein Meisters Sohn an die ordentliche Lehrzeit nicht gebunden ist, und sich aller sonstigen einem Meisters Sohn zukommenden Vorzüge und Erleichterungen billig der Observanz nach, erfreuen mag, gar bald in den Gesellenstand versetzet werden, und sich übrigens von allen unangenehmen Vorwürfen und Hindernissen in seinem Fortkommen, besonders bey dieser Profession, die vorzüglich vor vielen andern Professionen auf ihre alte Gebräuche und Gewohnheiten noch allzusehr versessen ist, frey und sicher stellen kann.

Es wird und kann aber auch der junge St. seinen Vorsatz und Wunsch, in den Gesellenstand ver-

versetzt zu werden, dadurch erreichen, wann, wie hievon in dem Schreiben aus W. einige Anregung gemacht worden, dessen Herr Vater das sich NB. vorbehaltene Meisterrecht wiederum annehme, seine Werkstatt eröfnen, und die Profession würklich treiben wollte. Denn da kann es nicht den mindesten Anstand haben, daß der junge St. auf die Lehre bey seinem Herrn Vater eingeschrieben, und sonach nach Gutfinden in gar baldem, als ein gebohrner Meisters Sohn, deme alle observanzmäsige Vorzüge und Vortheile zu statten kommen, frey und zum Gesellen gesprochen werde, indeme dadurch der von dem Handwerk der Zinngieser zu W. gemachte Einwurf, daß der junge St. keinen Meister gehabt habe, von selbst hinwegfällt ꝛc."

Zu Folge dieser bisher angeführten Gutachten wurde den Partheyen ein Bescheid dahin eröfnet:

„Daß Herr St. als Vater das Meisterrecht wiederum zu suchen, seinen Sohn in die Lehre bey ihme einschreiben zu lassen, und die rückständigen Auflaggelder auf eine mäsige Art zu bezahlen, E. E. Handwerk der Zinngieser aber den jungen St. nach einiger Zeit frey= und zum Gesellen zu sprechen schuldig seyn solle!"

Gegen diesen Bescheid interponirte das Handwerk der Zinngieser in gesetzlicher Nothfrist das

Re-

Remedium Revisionis actorum, und führte zur Rechtfertigung desselben folgendes an:

1) Der obenerwähnte heimliche und ohne des Handwerks Vorwissen geschehene Vorbehalt des Herrn St. könne jenem im geringsten nicht präjudiciren, da selbiger bey dem Handwerk der Zinngieser nicht angebracht, vielmehr die Renunciation des Meisterrechts pure und ohne allen Vorbehalt geschehen.

2) Dieser Renunciation zu Folge seye Herr St. aus dem Meisterbuch ausgestrichen, zu keiner Handwerksangelegenheit mehr gezogen, auch die fremden Gesellen, ohne ihme einen Beitrag dazu abzufordern, von dem Handwerk ausgeschenket worden.

3) Herr St. selbst habe nach seiner Abforderung vom Handwerk verbis et factis zu erkennen gegeben, daß er kein Handwerksgenosse weiter seyn wolle, indeme er die Gesellen, welche zu ihm gekommen, um denen Fremden nach Arbeit umzuschauen, jederzeit abgewiesen habe, auch, wenn Lehrjungen freygesprochen worden, nie mehr zugegen gewesen seye.

4) So unwidersprechlich es nun seye, daß das Handwerk nicht mehr berechtiget ist, ihn zu zwingen,

gen, sich wieder in dasselbe zu begeben, so klar seye es auch, daß dem Handwerk, ohne dessen Einwilligung, Herr St. nicht aufs neue zum Meister aufgedrungen werden könne, zumalen derselbe ganz freywillig und ungezwungen auf sein Meisterrecht Verzicht gethan habe; ad Renunciata autem non datur regressus. Ja! in L. II. C. de reb. credit. heise es sogar:

> Absurdum est redire ad hoc, cui renunciandum putavit."

vide quoque *Mevius* P. I. Dec. 127. n. 3.

5) Ueberdieses seye die angeführte Reservation nicht rechtsbeständig erwiesen, und an und für sich schon so beschaffen, daß sie platterdings nichts tauge. Denn welchem Meister werde man zugestehen, sich nach seinem Gefallen von einer Zunft auszuschliessen, nur so lange bis es ihme beliebe, inzwischen aber den andern Mitmeistern alle Incommoda und Onera davon auf dem Hals zu lassen, und wenn er es seinem oder der Seinigen Vortheil gemäß halte, wieder in die Zunft einzutreten. Mit Bezahlung einer bloßen mäsigen Zahl der rückständigen Auflagen seye es hiebey nicht gethan, indeme eine allgemeine Verwirrung unter allen Handwerkern am Ende die Folge von

einem solchen, unerhörten und unschicklichen Vorbehalt seyn müßte. rc.

Ob nun schon auch in der Revisions-Instanz die Sache zu Gunsten des Herrn St. entschieden wurde, so war das Handwerk der Zinngieser dennoch nicht zu bewegen, den jungen St. als Gesellen anzuerkennen, und zum Meisterrecht zu admittiren, sondern wandte sich mit einer Nullitätsklage an eines der höchsten Reichsgerichte, worauf Herr St. mit seinen Sohn die Sache nicht weiter betrieb, sondern der letztere ein anderes Metier ergriff.

IV.

IV.

Von dem Unterschiede zwischen Handwerkern und Künstlern.

Handwerker nennt man diejenigen, welche durch ihre Handarbeit, nach gewissen erlernten Regeln oder Handgriffen für Lohn oder auf den Kauf etwas verfertigen. Denselben werden die Künstler entgegengesetzt, welche nach den Regeln einer erlernten Kunst etwas verfertigen oder verrichten. *)

Den Namen eines Künstlers verdient nach dem römischen Rechte nur derjenige, welcher a) in eigner Person, und nicht mit Beyhülfe anderer etwas verfertiget; **) und der b) wenigstens in einem mittelmäsigen Grade geschickt, und kunsterfahren ist. ***)

Con-

*) Wundärzte können eigentlich weder zu den Handwerkern, noch zu den Künstlern gerechnet werden, wenn gleich zur Ausübung ihrer Wissenschaft eine gewisse Geschicklichkeit in Handgriffen erfordert wird.

**) L. fin. ff. de Excusat.

***) L. 19. §. 3. und 4. ff. de aedilitio Edicto. „Ea autem sola dicta, sive promissa admit-

Constantin (in L. 2. Cod. Theodoſ. de Excuſ. artif.) macht 35 Künſtler namhaft, welche von perſönlichen Laſten und Abgaben befreyet ſeyn ſollen, um ſich mit deſto mehr Eifer der Erlernung und Vervollkommnung ihrer Kunſt widmen zu können. Manche Künſtler haben, wie die Handwerker, eine kollegialiſche Verfaſſung *) oder ſind einem andern Handwerk einverleibt, und gehören in ſo ferne unter die Handwerker, ſtehen auch unter den Handwerksgerichten. Z. E. Uhrmacher, welche öfters den Schloſſern einverleibt ſind, Barbierer, Bader, Peruquenmacher.

Hie-

tenta ſunt, quaecunque ſic dicuntur, ut praeſtentur, non ut jactentur. Illud ſciendum eſt: Si quis *artificem* promiſerit, vel dixerit, non utique perfectum eum praeſtare debet, *ſed ad aliquem modum peritum*: ut neque conſummatae ſcientiae accipias, neque rurſum indoctum (eſſe) in artificium. Sufficiet igitur, talem eſſe, quales vulgo artifices dicuntur."

*) Z. B. die Maler M. ſ. *Thomaſii* Diſſ. de Iure circa colores, Lipſ. 1683 §. 90.

Hiebey ist noch zu bemerken:

1) Alle, die sich Künstler, oder Kunstverwandte nennen, z. B. Buchdrucker, Maler, Musikanten, Trompeter, Gärtner, Jäger ꝛc. wollen nicht Meister, sondern Herren, und in Rücksicht der Lehrjungen, Lehrherren, Lehrprincipalen, Lehrprinzen heissen. *)

2) Die Reichsgesetze über die Abstellung der Handwerksmißbräuche, besonders der Reichsschluß vom J. 1731 sind nicht nur auf Handwerker, sondern auch auf Künstler, besonders wenn diese in einer kollegialischen Verbindung stehen, anzuwenden; denn in dem Reichsschluß und dem kaiserlichen Patent vom 23. April 1772 §. 6. wird ausdrücklich gesagt, daß der Reichsschluß vom J. 1731 sich auf alle handwerksmäsige Societä-

*) Christian *Wildvogel* Diss. de buccinatoribus §. 19. Herr Hofrath Runde in den Grundsätzen des deutschen Privatrechts §. 465. sagt: Diejenigen, welche bildende und schöne Künste üben, gehören nicht zu den Handwerkern, weil diese Künste auf keine Weise zur bürgerlichen Nahrung gerechnet werden dürfen.

täten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecke."

In einem neuern beliebten Journale (s. die Horen 1795 St. 8. S. 90. 91.) kommt eine etwas eigenthümliche Erklärung des Unterschiedes zwischen dem Künstler und Handwerker vor, welche ich schließlich noch hieher setzen will: „Man nennt den im strengsten Sinne des Wortes einen Handwerker, dessen Erzeugnisse nur zum Gebrauche eines bestimmten Individuums verfertigt werden, und die auch nur für dasselbe vollkommen passen. Schuster, Schneider sind im strengsten Verstande Handwerker; sie arbeiten für einen bestimmten Fuß, einen bestimmten Körper, und ihre Arbeit paßt niemand anders genau, als dem Subject, für das sie gemacht worden.

Hingegen sind die Erzeugnisse des eigentlichen Künstlers für gar niemand bestimmt gemacht, müssen aber allen passen, die davon den Gebrauch machen, den man von Kunstsachen machen kann.

Wer sie sieht, muß von ihrer Schönheit eingenommen werden, muß die Behaglichkeit dadurch empfinden, die der Anblick des Schönen gewährt, und muß es fühlen, daß des Künstlers Hand das für den äussern Sinn schuf, wovon der innere

Sinn des Kenners schon längst belebt und erfüllt war. *)

*) In den meisten mir bekannten Sprachen geht die Stufenleiter folgendergestalt:

Handwerker, Arbeiter, Mechanikus, Künstler. Der Arbeiter ist dem Stoff nach Künstler, der Form nach Handwerker. Der Erfinder einer jeden Sache ist stets ein Künstler; und Vulkan wird auch deshalb ein Künstler bey den Alten genannt, obgleich unsere heutigen Vulkane, selbst die Goldschmiede nur Arbeiter oder Mechanici sind."

V.

Von dem Unterschiede zwischen Handwerken und Fabriken, und ihren Verhältnissen gegeneinander.

Fabriken und Manufakturen unterscheiden sich von Handwerken:

a) Durch die Grösse der Unternehmung; denn jene unterhalten mehr Meister und Gesellen, und haben einen Entrepreneur, oder Directeur, der die ganze Unternehmung einrichtet und leitet.

b) Durch die Art der Verarbeitung der Materialien; vornehmlich aber

c) Durch die Einschliessung in Zünfte und Innungen; denn obgleich die Fabriken und Manufakturen mit den Handwerken einerley Endzweck haben, eben so nothwendig und nützlich sind, und eben so wohl theils die rohen Materialien, theils schon verbesserte Waaren bearbeiten, um daraus zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Menschen allerley Waaren und Geräthe zu machen: so sind doch bey jenen, da sie erst in neuern Zeiten aufgekommen, die Innungen und Zünfte entweder

gar nicht eingeführt, oder doch nicht nach den alten Verfassungen eingerichtet worden. *)

Fabriken pflegt man dadurch von Manufakturen zu unterscheiden, daß jene Metall mit Feuer, Hammer und ähnlichen Werkzeugen bearbeiten; diese hingegen Seide, Wolle, Haare, Holz 2c. bloß mit den Händen und Weberstühlen, oder ähnlichen Maschinen — verarbeiten. Doch werden auch beyde Wörter oft ohne Unterschied gebraucht. **)

Beyde sind nicht nothwendig unter dem begriffen, was man bürgerliche Gewerbe nennt; jedoch müssen sie auch nicht zum Nachtheil der letztern angelegt und betrieben werden. ***) Diesen letztern Satz behauptet unter andern Möser ****) in folgender merkwürdigen Stelle:

„Darf

*) M. s. Krünitz Encyklopädie Th. XXI. unter dem Wort: Handwerk S. 471. v. Justi Grundsätze der Polizeywissenschaft. (Göttingen) 1782) S. 159.

**) Siebenkees Beyträge zum deutschen Recht Th. 5. S. 222.)

***) Runde Grundsätze des allgem. deutschen Privatrechts. §. 465.

****) S. dessen patriotische Phantasien Th. I. u. II. am Ende.

„Darf ich es sagen, daß auch sogar das System unserer Fabriken ungleich schlechter sey, als das alte? Vordem war die Eintheilung so, daß alle Fabriken zum Handwerk gehörten, und der Kaufmann bloß der Verleger und Beförderer des Handwerks blieb. Jetzt hingegen ist der fabricirende Kaufmann gleichsam der Meister, und wer für ihn arbeitet, nur ein Gesell, und dieser Gesell arbeitet für Tagelohn. In einem solchen Plan, wenn er nicht von vielem Glücke begleitet wird, liegen weit mehr Fehler, als in dem alten.

Der Tagelöhner nimmt die Sache nicht so zu Herzen; *) er stiehlt manche Stunde, erfordert viele Aufsicht, und eine Reihe von Bedienten, um den richtigen Uebergang der Manufaktur aus einer Hand in die andere zu bewahren, zu berechnen und zu balanciren. Der Handwerksmeister hingegen, der sich von jenem, wie der Pachter von dem Verwalter unterscheidet, könnte dem Kaufmann weit vortheilhafter dienen, und der Staat erhält Bürger statt flüchtiger Gesellen. Dies war die Maxime der Städte in jenen Zeiten, welche wir die barbarischen nennen. Dies war die wahre Quelle ihrer Grösse, ehe der Kaufmann den Handwerker ver-

*) Fabrikarbeit und schlechte Arbeit sind daher öfters gleichbedeutende Worte.

lassen, und sich dafür auf die Krämerey gelegt hat. Durch diese heben sich noch die Städte in der Lausitz und im Voigtlande wieder empor. Alle Fabrik ist dort Handwerk, und der Kaufmann ihr Verleger." Die Errichtung der Fabriken, besonders in großen Städten, wo zahlreiche Handwerkszünfte sind, hat daher von Seiten der letztern zum öftern große Widersprüche erfahren müssen, und sogar Tumult und Unruhen veranlasset, wie hierinnen der Streit des Weberhandwerks mit dem Fabrikanten Schüle zu Augsburg zum Beyspiel dienen kann. In einem Reichshofrathskonclusum vom 3. Okt. 1768 wurde indessen dem letztern gleichwohl die fernere Einfuhr, Druck- und Färbung aller und jeder ostindischen Waaren, ohne Restriktion auf die Extrafeine gestattet. *)

Die Frage: ob man den Manufakturiers, Fabrikanten und andern Nahrungsarten den einzelnen Verkauf ihrer verfertigten Waaren zu gestatten habe, oder ob ihnen nur der Verkauf im Ganzen

zen

*) M. s. Mosers Reichsstädtische Regimentsverfassung S. 323 f. und dessen Reichsstädtisches Magazin S. 241 f. 245. Von einem neuerlichen Aufstand der Weber in Augsburg (1794) s. Jägers Jurist. Magazin für die deutschen Reichsstädte, B. 4. S. 479 ff.)

zen zu erlauben sey? erörtert Krünitz *) und behauptet mit sehr einleuchtenden Gründen, daß ihnen der Verkauf im einzelnen nicht zu gestatten seye, wenn gleich fast überall (jedoch vermuthlich nur in Ansehung der Handwerker?) der Grundsatz gelte, daß ein jeder dasjenige, was er selbst verfertigt, auch im Kleinen verkaufen dürfe.

*) S. dessen Encyklopädie Th. XXI. v. Handel S. 646 ff.

VI.

Von Hauptladen oder Haupthütten.

Unter der Handwerkslade verstehet man den Kasten, oder das Behältnis, worinn ein Handwerk seine Freyheitsbriefe, Urkunden, gemeinschaftliche Kasse u. s. f. verwahret; figürlich aber die Zusammenkunft der Vorsteher und Meister einer Zunft, weil sie an dem Orte geschieht, wo sich diese Lade befindet, und dieselbe dabey geöfnet wird. Die Lade ist immer ein sicheres Merkmal der Zünftigkeit eines Handwerks, und es kann ohne landesherrliche Bewilligung kein Handwerk sich einer Lade bedienen.

In einem etwas beträchtlichen Lande konnte ein Handwerk, (das heißt die Mitglieder einer einzigen Zunft, oder mehrerer vereinigter Zünfte) Haupt- und Partikularladen haben. Jene waren in den Hauptstädten, diese aber in den übrigen Städten des Landes. *)

Es gab indessen ehehin, und giebt noch jetzt Zünfte und Handwerker, welche ausser ihren besondern

*) So war es z. B. im Herzogthum Würtemberg vor dem Jahr 1764. S. Weissers Recht der Handwerker. S. 37 ff.

dern Laden noch eine **Hauptlade** haben, der die Zunftgenossen, nicht etwa eines deutschen Reichslandes, oder des deutschen Reiches allein, sondern mehrerer benachbarten Reiche und Staaten einverleibt und untergeordnet waren.

Diese Hauptladen (man nannte sie auch Haupthütten, Oberzunftstuben, Generalkapitel, waren ehehin gleichsam der Vereinigungspunkt der Handwerker von einerley Zunft in mehrern Ländern und Städten, und sie waren gewöhnlich in den größten Städten angelegt. Sie maßten sich eine gewisse Herrschaft über alle ihnen untergeordneten Zünfte und Zunftgenossen an, und wollten alle unter denselben entstandenen Streitigkeiten vor ihren Richterstuhl ziehen und entscheiden.

So wollte zum Beyspiel das **Steinmetzenhandwerk** zu Straßburg über alle Steinmetzen im deutschen Reich eine Gerichtsbarkeit behaupten, ließ die Mainzer Steinmetzen vor ihr sogenanntes **Haupthüttengericht** laden, und veranlaßte dadurch im Jahr 1707 einen Reichsschluß des Inhalts: daß die Handwerker niemand, unter dem Vorwand einer Hauptladen, oder Haupthütten auser dem Reich laden, noch die Vorgeladenen zu erscheinen hätten, sondern dergleichen Irrungen

der Beklagten rechtmäsigen Obrigkeit zu überlassen seyen. *)

In dem Reichsschluß vom 16. August 1731 §. 6. sind sodann alle und jede Hauptladen, oder sogenannte Haupthütten gänzlich aufgehoben, und ist den Landesherrschaften überlassen worden, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstigen zu strafen, und die vorkommenden Handwerksdifferentien ohne Kommunikation mit andern Ständen oder Städten (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu vorbescheiden ꝛc.

Durch diesen Reichsschluß, (der hauptsächlich dahin abzielte, die Innungen verschiedener Oerter und Lande ausser aller Verbindung zu setzen, und den vormals herrschenden Begriff einer mit eigenen und von der landesherrlichen Gewalt nicht abhängigen Rechten versehenen größern Ge-

*) Burc. Gotth. *Struv.* Corp. Iur. publ. Cap. XXIV. §. 48. n. 24. p. 927.
Mosers D. auswärt. Staatsrecht S. 145.
Dessen Reichs Fama T. XV. cap. 19.
Der Reichsschluß selbst stehet im Monathsch. Staatsspiegel März 1707 S. 17.

Gesellschaft gänzlich auszutilgen) sind jedoch nur solche Hauptladen verboten, welche sich durch mehr als ein Territorium erstrecken. Adrian Beier *) führt von dieser Art der Hauptladen ein Beyspiel an. Die Kammacherinnung in Erfurth hatte einen Meister auf die Stadt Altenburg, wo bis dahin keiner von diesem Handwerk gewesen, gemacht und dadurch ein Ius prohibendi erwerben wollen, daß nunmehr sich kein Kammacher weiter in Altenburg setzen solle, der nicht ebenfalls sich zu ihrer Innung halte. Hier hat also die Innung selbst in einem fremden Territorio ein Recht an sich zu bringen gesucht, und liessen sich noch mehr dergleichen Beyspiele anführen. Diesen Mißbrauch und Eingriff in die Rechte der Landesherrschaften hat der bemelte Reichsschluß durch die Aufhebung der Hauptladen abzustellen gesucht, keineswegs aber ist die in manchen Ländern herkömmlich gewesene **) oder noch herkömmliche Eintheilung der Handwerksladen in Haupt- oder Partikularladen aufgehoben worden. Wenn daher die Hauptlade sowohl, als die Nebenladen, oder die zu jener gehörige einzele Meister sich in eines Herrn Land befinden: so bleibt dem

*) In tract. de Magistro. c. II. §. 4.

**) Weisser a. a. O. S. 38 f.

dem Landesherrn frey, selbige abzustellen oder beyzubehalten.

Indessen haben sich doch auch an verschiedenen Orten die Handwerker noch in dem Besitz der im Reichsschluß verbotenen Hauptladen erhalten, ohne daß sie sich jedoch über die in fremden Ländern angesessene Zunft = und Handwerksgenossen mehr so viel Gewalt anmassen können, oder dürfen. Die Steinmetzen z. B. haben heut zu tag noch ihre Haupthütten, deren eine zu Wien ist, und in Nürnberg sind die Hauptladen von verschiedenen Handwerkern, bey welchen sich die Meister nicht nur durch ganz Deutschland, sondern sogar bis in das Kurländische und Liefländische einkaufen, Meisterbriefe fertigen, und ihre Lehrjungen ein- und ausschreiben lassen. Z. E. Kammacher, Feilenhauer, Bürstenbinder, Rothschmiede. *)

*) S. Siebenkees Beyträge zum d. Recht Th. 5. S. 224.

VII.

Vergleich zwischen dem Erbaren Mittel der Schlosser, und dem Erbaren Mittel der Huf- und Waffenschmiedte zu Weissenburg, verschiedene streitig gewesene Arbeiten betr. d. d. 29. Januar 1790.

Nachdeme zwischen dem hiesigen Erb. Mittel der Schlosser, und dem hiesigen Erb. Mittel der Huf- und Waffenschmiedte über verschiedene Arbeiten, welche sich jedes der beyden Erb. Mittel mit Ausschluß des andern anmassen wollen, Streit und Irrung entstanden, Herren Burgermeister und Rath aber diese Uneinigkeit bestmöglichst beseitiget wissen wollten: so wurden beyde Theille unter Vermittelung der Wohllöbl. Ordinari-Deputation in nachgesetzten Punkten miteinander verglichen.

I. Sollen dem Erb. Mittel der Schlosser an Arbeiten alleine zustehen:

1) Das Beschlagen aller Thüren, Läden und Fenster in den Stockwerken eines Hauses.

2) Das Beschlagen der Thüren und Läden auf den Böden eines Hauses, sie mögen von einem Schreiner oder Zimmermann verfertiget worden

seyn,

seyn, der gehobelten Gartenthüren, dann der Thürlein bey den Kutschen.

3) Vorhangstangen, wie auch alle Schliessen, Häng- und Riemen Eisen, auch Klammern zu Gebäuden, welche auf Steine befestiget werden.

4) Alle Schildstützen, sie mögen auf Holz oder Stein kommen.

5) Die in den Häusern nöthige Gitter, Ofenfüsse und Ofengeländer oder Gitter.

6) Alle bey Röhr- Schöpf- und Pumpbronnen vorkommende Arbeiten, ausgenommen die dabey erforderlichen Kutten.

7) Alle Herdschauffeln und Röste.

II. Die Huf- und Waffenschmiedte haben sich allein zuzueignen:

1) Die Gitter, welche inwendig in die Oefen kommen.

2) Alle Schauffeln, Heu- und Dunggabeln.

3) Die bey den Bronnenarbeiten erforderlichen Kutten.

4) Das Beschlagen des Büttnergeschirr's.

III.

III. Haben beyde Erb. Mittel als gemeinschaftliche Arbeiten anzusehen, und bleibt der Wahl des Bauherrn frey, wen er hiezu nehmen will:

1) Die Feuerzangen, Feuerböcke, Dreyfüsse, Ofengabeln, Bandsteften und Winkeleisen, wie auch das Beschlagen der Koffer, der Futter- und Krautstühle.

2) Die Läden, Thüren und Gitter in Ställen und Städeln, wie auch die ungehobelten Gartenthüren, nur daß die auf Stein befestigten Gitter den Schlossern, wie oben erwähnet, allein verbleiben.

3) Alle Schliessen, Häng- und Riemeneisen, welche nicht auf Stein befestiget werden.

4) Die Klammern zu Gerüsten und Gebäuden, welche auf Holz festgemachet werden.

5) Alle Maurer- Steinhauer- und Müllerinstrumente und Arbeitszeug.

Damit nun vorstehender Vergleich von den beyden Erb. Mitteln durchgängig beobachtet werde: so ist solcher in zwey gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget worden ꝛc.

VIII.

Abtheilung der Arbeiten zwischen den Reichsstadt Weissenburgischen beyden Erbaren Mitteln der Schreiner und Zimmerleute, wie sich solche coram Deputatione ordinaria den 18. August 1791 in Güte verglichen, und worüber Herren Burgermeister und Rath den 29. ejusd. mens. et anni ihre Confirmation ertheilet haben.

I. Sollen dem Erb. Mittel der Schreiner nachbenannte Arbeiten allein zustehen.

1) Aller Schreinzeuch von Tischen, Bettstätten, Truhen, Sesseln, Geländern und Nachtstühlen, Schranken, Behältern, Trißuren, Wiegen, Backtrögen, und alle andere Bretterarbeit, so in ausgeschweift, zusammengeschobener, geschlossener und geleimter Arbeit bestehet.

2) Die Fenster- und alle andere Rahmen zu Bildern, Spiegeln und dergleichen.

3) Alle geleimten Kirchen- Haus- Stuben- Küchen- Kammer- und andere Thüren mit den Verkleidungen.

4) Alle geleimte Läden.

5) Alle Särge- und Leichen- Truhen in- und auser der Stadt.

6)

6) Die Decken über die Hackbänke.

7) Die Wäschmangen von geleimten Böden und geschlossenen Kästen, samt den Wäschpressen.

8) Die Wäsch- und Buchbinderpressen.

9) Die Bortenmacher- Zeuch- und Tuchmacherstühle.

10) Alle Leinweberstühle ohne Ausnahme.

11) Alle zu einer Stuben gehörigen Arbeiten, als die Stubenböden, wie unten Nro. 32 und 33 vorkommt, geleimt- und ungeleimte Stubenthüren, auch Kammerthüren, die Bänke, Ofengeländer, Simßbretter unter die Fensterrahmen, dann die Wände mit Brettern zu verkleiden oder zu täfeln, desgleichen die aus Brettern bestehenden Kabinetter, Badstüblein und Unterschläge, sie mögen von Tafeln oder einfachen Brettern gemacht werden, wie auch alles geleimte Täfelwerk, es sey groß oder klein.

12) Die Kabinetter, Badstüblein, und Unterschied in allen Zimmern eines Hauses.

13) Alle Repositoria.

14) Die Beutel- Gerb- Roth- und alle Mühlkästen, Sarchen um die Mühlsteine, und die Goßen ober denselben.

15) Alle geleimte und ungeleimte Kirchenstühle in der Stadt und auf dem Lande, das Brustgetäfel auf den Emporkirchen, die Altäre und Kanzeln.

16) Alle Krämerbutten, und die in den Häusern formirten Kramläden von zusammen geleimten Brettern; desgleichen alle Krämertisch, die angemachten Stände und Schubladen-Werk.

17) Die Apothekertische, mit den dazu gehörigen Schubladen, auch derselben Repositorien und anderes Schubladenwerk.

18) Die Apotheker- und andere kleine Stiegen, so von Ort zu Ort getragen werden können.

19) Die Schüssel- und Pfannenbretter in Küchen und Kammern.

20) Die s. v. Secrete mit geschlossenen Sitzen, und die Vorgehäuse zu denselben.

21) Alle ungeleimte Thüren und Läden mit eingeschobenen Leisten.

22) Alle Polunster an den Stiegen, welche von Brettern gemacht werden.

23) Alle Bänke und kleine Hackbretter.

24) Die Stiegen zu füttern, oder mit Brettern zu verkleiden.

25) Die Ofengeländer.

26) Die Gitter auf die Fruchtböden, und vor die Keller-Luft-Löcher, wie auch alle andere Gitter vor die Gänse- Hühnerställe ꝛc.

27) Die in den Bürgerhäusern nöthigen Kramläden, so nur genagelt werden.

28) Alle Wäschstühle.

29) Die kleinen Honig- oder Saftpressen.

30) Der Bierbräuer Dörrbrettlein.

31) Die gebohrten Läden in der Bierbrauer Mastkufen, auch die von Brettern zusammen gemachten Pfaffen und Rinnen.

32) Die geleimten und eingelegten Böden in den untern Stockwerken der Häuser.

33) Alle geleimte und ungeleimte Stuben- Kammer- und Tennenböden von gehobelter Arbeit in den obern Stockwerken der Häuser.

II. Kommen hingegen dem Erb. Mittel der Zimmerleute folgende Arbeiten allein zu.

1) Die Wohn- Lust- und Gartenhäuser, Scheuren, Stallungen, auch andere große und kleine Gebäude in der Stadt und auf dem Lande, so viel nemlich das Zimmerholz anbelangt.

2) Alle Schnecken- und andere Stiegen, groß und klein, und die Polunster daran, welche von Riegeln gemachet werden.

3) Alle Haus- und Scheuren-Thore, so in Angeln gehen, wie auch alle rauhen und ungehobelten

Thüren und Läden, in- und auserhalb der Gebäude.

4) Die Balken auszukehlen.

5) Die ausgehauenen Rinnen und Backtröge.

6) Die Färbermangen.

7) Die Haus- und Scheurentennen, so von Dielen gemachet werden.

8) In den Mühlen das Räderwerk, Gebieth und Kranich, wie auch das Radwerk in den kleinen Handmühlen.

9) Alle Stöcke und Schranken.

10) Die Bierbräuer Kühl- und Malzdörren.

11) Alle Pressen, welche aus grobem und starkem Holz bestehen, als Wein- Tuchscheerer- Manger- und Tabackpressen.

12) Die Rahmen u. Thüren auf die Kellerstaffeln.

13) Die Anhalten vor den Häusern und Kramläden.

14) Die Wetter- und Stirnbretter, auch alle Giebel zu verkleiden in- und auserhalb der Stadt.

15) Alle gefalzte Fruchtböden.

16) Die Gartensäulen mit eingeschnittenen Latten.

17) Alle ungeleimten Stuben- Kammern- Tennenböden, gehobelt oder ungehobelt in dem untern Stockwerk eines Hauses oder andern Gebäudes.

18) Alle Stuben = Kammer = Tennenböden durch alle Stockwerke eines Hauses, welche rauh und ungehobelt geleget werden.

19) Die s. v. Secrete, deren Sitze nicht geschlossen sind.

20) Die mit Nägeln zusammen gefügten Kanäle oder Rinnen vor den Gußsteinen von Brettern.

21) Die schwimmenden Fischkästen.

22) Alle große und kleine Hackbänke, wie auch alle Tröge zu den Gänse= Hennen= und Hühnerställen.

Damit nun dieser Vergleich von den beyden Erbaren Mitteln genau beobachtet werde, haben Herren Burgermeister und Rath denselben durchgängig bestättiget ꝛc.

So geschehen, Weissenburg, den 29. August 1791.

IX.

Reichshofrathskonclusa, Handwerkssachen betreffend.

a) Martis 18. Novemb. 1727. *)

Lange et Consortes, Zimmermeister, contra das Tischlerhandwerk zu Quedlinburg et Consortes, Appellationis etc.

1) Braevia, ex allegatis causis, restitutione in integrum contra lapsum fatalium introducendae Appellationis et Repositione Exhibitorum ad Acta, decernuntur nunc pleni Appellationis Processus, suspensa attamen eorundem expeditione rescribatur.

2) Der Frau Aebtissin zu Quedlinburg: Nachdeme in dieser zwischen beyden streitenden Handwerken in so lang verfangenen Sachen mehr nicht als Zwietracht, Zank und beyderseitiger Verfall erwachsen, auch dergleichen bey weiterm Fortgang mit größerer Empfindlichkeit zu gänzlichem Verderb und Untergang der ihrigen entstehen dörften, weniger nicht die Geziemlichkeit und Nothdurft erfordern, daß das Wachsthum des allgemeinen Stadt-

*) In J. J. Mosers merkwürdig. R. H. R. Conclusis. Th. 6. (1730 8.) S. 710. f.

Stadt-Bauzustandes, und hierunter waltende gemeine Wesen durch so gestalt geringseitige Irrungen, nicht in Zwang gesetzet, oder gar gehindert werde, als wohin die Innung und Zunftordnungen gar nicht gerichtet, sondern solche der Gemäch- und Bequemlichkeit des gemeinen Wesens in schicklichen Fällen allerdings nachstehen müssen.

Dahero wollten Ihro Kayserliche Majestät hierinnen gänzliche Beruhigung, und das an sie gebrachte Gravamen rechtlicher Erwegung nach dergestalt abgethan wissen, daß beyden, sowohl dem Tischler- als Zimmerhandwerk, jedoch diesem un- und jenem geleimt, hinkünftig Treppen, samt denen Geländern und Docken geschweift oder ungeschweift, mit oder ohne Höhlung, wie es verlangt wird, zu fertigen erlaubet seye, anbey dem Appellanten Lange das ihme Abgenommene hinwiederum ohne Entgeld zurückgestellet werde, und wären Ihro Kayserliche Majestät über dessen Erfüllung der Frau Aebtissin Bericht in Zeit zweyer Monathen gewärtig.

b) Martis den 22. Februarii 1718. *)

Burckhardt, in puncto legitimationis, Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hofrathsgutachten allergnädigst approbiret, und in conformitate hujus wird nunmehro Supplicant pro legitime nato ad omnes Effectus, wie es bey der Rothgerberhandwerkszunft hergebracht, declariret, das ad acta gebrachte original-Diploma des angemaßten Substituti Comitis palatini cassirt, die übrigen original-Documenta aber dem Supplicanten wieder zurück gegeben, im übrigen expediatur diploma declaratorium.

*) Bey Moser a. a. O. Th. 4. S. 426.

X.

X.

Von feinen Gold= und Silberdrathziehern und Leonischen Arbeitern.

Die feinen oder ächten Gold= und Silberdrathzieher sind fast durchgängig der Meynung, daß wenn ein fein= oder ächt Golddrathzieher sich auf Leonische oder unächte Arbeit begiebt, derselbe sich nicht mehr zur Meisterschaft des ächten Golddrathziehers rechnen könne, und daß der, welcher bey einem Leonischen Arbeit verfertigenden Meister in der Lehre gestanden, von den feinen Gold= und Silberdrathziehern nicht für zünftig angesehen, folglich von ihnen als Gesell nicht gefördert, und auch in ihre Zunft nie als Meister aufgenommen werden könne.

Für diesen letzten Punkt lassen sich wohl noch Gründe anführen, was aber den ersten anbetrift: so scheint es widersinnig zu seyn, daß ein Drathzieher darum, weil er nicht ächten Drath zu ziehen hat, eher hungern oder betteln, als unächten Drath ziehen soll, um nur nicht des Meisterrechts des ächten Drathziehermittels, oder Zunft verlustig zu werden.

Auserdem ist die kollegialische Verfassung der feinen Gold= und Silberdrathzieher nicht überall auf die nemliche Art eingerichtet.

1)

1) In der Reichsstadt **Hamburg** befinden sich verschiedene Gold- and Silberdrathzieher-Fabriken, das Gewerbe an sich selbst aber ist allda völlig frey, und keinem Aemterzwange unterworfen. Die dasigen Fabrikanten nehmen ihre Arbeiter nach ihrer freyen Willkühr an, so wie ihnen dieselben tüchtig und brauchbar zu seyn dünken, ohne alle Rücksicht, wie viele Jahre dieselben zur Erlernung dieses Gewerbes gebraucht, und ob sie bey einer auswärtigen Zunft als Meister oder Gesellen gearbeitet haben.

2) In **Leipzig** arbeiten die Gold- und Silberdrathzieher sämtlich für die dortigen Gold- und Silberfabriken, und fertigen nichts als ächte Arbeit, kein einziger aber sogenannte Leonische Arbeit.

Sie haben zwar keine eigentliche Innung, sind aber doch in eine solche Verfassung gesetzt, die der Verfassung der wirklichen dortigen Innungen gleich kommt.

Sie haben nemlich von der Obrigkeit oder dem Rath genehmigte Artikel, Oberälteste, Beysitzer, Altgesellen, eine Meister- und eine Gesellenlade, und auch einen von dem Rath ihnen zugeordneten Deputirten, der über ihre Angelegenheiten die Aufsicht führet. Wer die Gold- und Silberdrathzieherprofession, oder Plättner- und Spinnerprofession allda

allda erlernen will, muß zuförderst mit seinem Lehrmeister wegen der Lehrjahre und Lehrzeit einen schriftlichen Kontrakt abschliessen, und sich bey den Oberältesten der Gesellschaft in Gegenwart einiger Zeugen, vor offener Lade, als Lehrling gehörig einschreiben und aufdingen lassen. Nach kontraktmäsig ausgehaltener Lehrzeit wird er ebenfalls vor offener Lade, in Beyseyn der Oberältesten, Beysitzer und Altgesellen losgesprochen, und erhält von seinem Lehrmeister einen Lehrbrief, welcher von den Oberältesten, Beysitzern und Altgesellen unterschrieben wird, und wird dadurch Geselle.

Wer als Meister in die Gesellschaft treten und aufgenommen werden will, muß zuförderst beybringen, daß er in einer Leipziger Gold- und Silberfabrike, und für dieselbe Arbeit erhalten habe, sodann durch seinen Lehrbrief und gültige Zeugnisse, daß er die Gold- und Silberdrathzieher, Plättner- oder Spinnerprofession wirklich gehörig erlernet habe, darthun, und das Gehörige in die Lade erlegen.

Wenn dieses geschehen, wird er als Meister anerkannt, und kann Gesellen halten, auch nach vorbemerkter festgesetzter Einrichtung, Lehrlinge annehmen und auslehren. Wer als Geselle in

Leip-

Leipzig Arbeit erhalten will, muß ein Attestat von dem Meister oder von der Fabrik, wo er vorher in Arbeit gestanden, auch einen Schein von den Gesellen des Orts, wo er in Arbeit gewesen, beybringen.

Wer in einer Leonischen Fabrik, oder bey einem Meister, der Leonische Arbeit fertiget, gelernet und gearbeitet, oder nicht gehörig ausgelernet hat, wird von den Leipziger Gold- und Silberdrathziehern, Plättnern und Spinnern, weder als Geselle gefördert, noch als Meister erkannt, und in ihre Gesellschaft aufgenommen.

XI.

XI.

Grenzirrungen zwischen den Färbern und Webern.

In der Reichsstadt W. entstand im J. 1793 zwischen den Webern und Färbern ein Handwerksstreit, welcher die Veranlassung gab, von drey auswärtigen Reichsstädten Belehrung über vier Fragen einzuhohlen. Ich finde kein Bedenken, diese Fragen und Antworten hier mitzutheilen.

I. Frage: Wie überhaupt die Grenzen bestimmt seyen, innerhalb welchen sich jedes der beiden Erbaren Mittel der Färber und Weber zu halten habe, um sich keine wechselseitige Beschwerden erlauben zu können?

ad Quaest. I. a) Hiesigen Orts liege zwischen beeden Professionen schon seit vielen Jahren her, eine nach langem Streit bewirkte Vereinigung vor, nach welcher die Weber dasjenige, was sie aus Indigo und Weid zu färben nöthig haben, von den Färbern, jedoch in billigerm Preiß, als andere Personen färben zu lassen haben.

b) Obschon die Innungsartikel die Grenzlinien der beyden genannten Handwerker nicht eigentlich bezeichnen oder bestimmen: so stehen doch demohn-

ohngeachtet beede Professionen in einem unfürdenklichen friedlichen Verhältnis.

Jede beschränkt sich in ihre herkömmliche Ordnung. Die Webermeister haben das Recht, Leinen, Wollen und Baumwollen zu weben und zu verarbeiten, auch ihre Waaren zu verkaufen, und damit zu kramen.

Ihr Meisterstück bestehet dahero auch aus 3 Stücken, nemlich aus 1 wollenen und 2 leinenen, und werden dem Zufolge Wollen = und Leinenweber genannt.

Sie dürfen ihre eigene Waare färben, und der Färber widerspricht ihnen dieses Recht nicht.

c) Es seye von jeher allhier Observanz gewesen, daß die Weber, was sie zu ihrem Handwerk gebraucht, und selbsten haben färben wollen, selbst gefärbt haben; es seyen aber dieses lauter falsche und schlechte Farben, und werde noch jezo von den Teppich = und solchen Webern, die gemodelte Zeuglein machen, also getrieben.

II. Frage: ob insbesondere den Webern zu färben erlaubet seye, was sie zu ihrem eigenen Verkehr nöthig haben?

ad Quaest. II. a) Auserdeme sind die hiesigen Weber befugt, was sie in ihrem eigenen Verkehr nö=

nöthig haben, aus Brasil- und andern Holzfarben, auch aus Saflor und Orlean zu färben.

b) Ja, ihre eigene Waare, und was sie davon verschliessen, oder zu ihrem eigenen Verkehr nöthig haben, dürfen sie färben, nur nicht um Lohn darf solches geschehen.

Indessen bedienen sich unsere Weber dieser Befugnis nicht, theils aus Mangel des erforderlichen Verschlusses, theils aus Mangel der Passage, und eines fliessenden oder schiffbaren Wassers. Sie lassen dahero ihre Waare durchgängig bey den Färbern färben, und zahlen dato 30 kr. Lohn für 1 Pfund Leinen- und 40 kr. für 1 Pf. Baumwollen.

c) Diese Frage seye schon ad quaest. I. beantwortet.

III. Frage: Ob die Weber Mang und Presse führen dürfen.

ad Quaest. III. a) Haben zwar einige Weber gewöhnlich Hauspressen, aber keine Mang, welche letztere den Färbern privative zustehe, daher sie auch allhier Mangmeister heisen.

b) Nein, Mang und Presse zu führen ist denselben nicht gestattet.

c) Keine Presse brauchen sie nicht, und was bey ihnen Mangens brauche, lassen sie bey den Färbern mangen.

IV. Frage: Ob die Weber Garn und Baumwolle blau färben, und wenn sie beydes dürfen, unter welchen Einschränkungen es ihnen erlaubet seye?

ad Quaest. IV. a) Sind die hiesigen Weber berechtigt, Garn und Baumwolle aus Holzspähnen und Grünspähnen blau zu färben; nur aber, der getroffenen Vereinigung gemäß, nicht aus Indigo und Weid.

b) Ja, beedes dürfen sie blau färben, nur muß es eigene Waare seyn, und nicht um Lohn geschehen. Jedoch auch diese Erlaubnis üben die Weber nicht aus, noch haben sie sich derselben jemals bedient.

c) Alles, was sie an blauem Garn und Baumwolle gebrauchen, lassen sie in den allhiesigen Farben färben. Desgleichen wurden auch die allhiesigen Schwarzfärber vorgefordert, und über voranstehende 4 Punkte ad Protocollum constituirt, welche dann versetzten, und zwar ad 1, 2, 3 und 4.

„Es

„Es seye den Webern allhier weder färben, mangen, noch pressen erlaubt, und geben die dießfalls ergangenen Rathskonclusa hierinnen die beste Auskunft, als worauf sie sich Kürze halber hiermit berufen haben wollten.

Insbesondere seye das Mangen ein ausschliessendes Recht der Färber, das ihnen in Gemäßheit Rathskonclusi den 23. April 1731 alleine zukomme; das Pressen hingegen seye auch neben ihnen den Zeugmachern erlaubt, und ein vorzügliches Geschäfte der Tuchscheerer."

XII.

Ueber Schuld= und Kontobücher der Professionisten und Handwerker.

§. 1.

Nach dem Römischen Recht a) kann ein Kläger mit einem Instrument, das er selbsten aufgesetzt hat, keinen Beweiß führen, weil niemand Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kann, und weil es von sehr nachtheiligen Folgen seyn würde, wenn einer den andern zu seinem Schuldner schreiben könnte.

Von dieser Regel macht das durch einen allgemeinen Handels= und Gerichtsgebrauch eingeführte, beynahe in ganz Europa anerkannte Privilegium der Kaufleute eine Ausnahme, kraft dessen ein ordentlich geführtes Handelsbuch auch für den Herrn der Handlung, oder wer sich sonst darauf gründet, einen halben, und wenn es beschworen ist, einen vollen Beweiß gegen den Schuldner ausmacht.

§. 2.

Ueber den Grund dieses Vorrechts der Handelsbücher sind die Meinungen der Gelehrten sehr verschieden.

Ei=

a) L. 5. et 7. C. de probat. L. 10. ff. de Testib.

Einige setzen den Grund desselben in die Begünstigung der Handlung, welche nur durch Treue und Glauben, schleunige Justiz ꝛc. aufrecht erhalten werden kann.

Andere a) sagen: der, welcher Waaren von einem Kaufmann auf Borg nimmt, und ihm darüber keine Handschrift, keinen Schuldbrief giebt, erlaubt diesem, die Schuld in seinem Handelsbuch zu notiren, und verbindet sich stillschweigend, diese Nota gegen sich als Beweiß gelten zu lassen.

Auch seye es unmöglich, daß ein nur etwas ausgebreiteter Handel getrieben werden könne, wenn sich der borgende Kaufmann über jeden Posten eine Bescheinigung von seinem Schuldner geben lassen müßte. Die meisten neuern Rechtsgelehrten b) nehmen die wechselseitige Treue und Glauben (den aktiven und passiven Kredit) zum Grund des Privile-

a) *Stryck* usus modern. ff. Tit. de Fide Instrument. §. VII.
Groenewegen de Legib. abrogatis ad L. 5. C. de probat. num. 2.

b) Runde Grundsätze des d. Privatrechts. §. 459.
Schaffhausen (de Nic.) de Probatione per Libros mercatorum. Goett. 1795.

vilegii an, welche Meynung mir die richtigste zu seyn dünkt, jedoch, ohne daß ich deswegen dem Bestreben, Handel und Wandel so viel wie möglich zu befördern, (favor commerciorum) allen Antheil an der Einführung dieses Vorrechts absprechen möchte. Hieraus folgt nun aber, daß die Beweißkraft der Handelsbücher nicht bloß den Kaufleuten allein, sondern auch solchen Professionisten und Handwerkern, welche mit ihren Fabrikaten und Manufakturen Handel treiben, und daher auch in dem Reichsschluß vom Jahr 1772 art. 4. *Commercial*-Handwerke genannt werden, zugesprochen werden müsse.

§. 3.

Gleichwohl weichen die Meynungen der Rechtsgelehrten über die Richtigkeit des so eben behaupteten Satzes auserordentlich von einander ab. Bevor ich diese näher erörtere, halte ich für nöthig die Frage zu untersuchen:

Ob aus einem ordentlich geführten Handelsbuche nicht nur die Grösse der Forderung, sondern auch die Schuld selbst erweißlich gemacht werden könne?

Einige Rechtsgelehrte a) sind der Meynung, daß

a) *Leyser* Spec. 279 med. 1 et 2.

daß mit dem Handelsbuche keineswegs die Schuld selbst, sondern nur die Summe derselben, der Waarenpreiß und andere Nebenumstände des Vertrags bewiesen werden können. Andere b) hingegen behaupten, daß durch ein Handelsbuch die Schuld selbst, das ist, das Daseyn und die Wirklichkeit

 der-

Blanchard (Wilh.) de probatione per libros mercatorum (Colon. 1786.) p. 10.
Hellfeld Iurisprud. forens. §. 1166. (y)
v. Cramers Wezlar. Beyträge Th. 4. S. 34.
Link kl. Jurist. Schriften, 1r Vers. S. 44.
Schaumburg Princip. prax. jurid. pag. 279.

*) In dem allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten (Th. 2. Tit. 8. §. 572. ff.) ist diese Meynung adoptirt worden, wenn Kaufleute gegen Personen, welche keine Kaufleute sind, aus ihren Handelsbüchern Beweiß führen wollen.

b) Runde Grundsätze des d. Privatrechts §. 460.
Danz Handbuch des heut. deutschen Privatrechts. B. 4. S. 456 f.
Reinharth ad Christiani Decis. Vol. III. obs. 12.
v. Zangen (Karl Georg) Sammlung einiger praktischen Rechtserörterungen. Meditat. 6.

derselben bewiesen werden könne. Diese Meynung scheint auch die richtigere zu seyn, weil, wenn man die erstere annehmen wollte, den Handelsbüchern gar kein Vorrecht mehr zukommen würde, und folglich die Kaufleute genöthiget wären, von ihren Schuldnern über die erkauften Waaren sich Schuldscheine ausstellen zu lassen, welches aber, nach dem, was oben in §. 2. angeführt worden, nicht wohl möglich ist.

§. 4.

Dies vorausgesetzt, sind nun die verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten über die den Schuldbüchern der Handwerker beyzulegende Glaubwürdigkeit und Beweißkraft näher zu erörtern.

Einige a) sprechen ihnen halbe Beweiskraft zu, aber unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht die Schuld selbst, sondern nur die Summe (quantitaet) der Schuldforderung bewiesen werde.

An-

a) *Leyser* Spec. 279 med. 1 et 2.
Freyh. v. Cramer Wezlar. Beyträge Th. 4. S. 33-37. ob das Buch eines Handwerksmanns eben so vielen fidem, als das Handelsbuch eines Kaufmanns habe?
Link kleine Jurist. Schriften, 1r Versuch S. 41 ff.

Andere a) legen ihnen Beweißkraft ohne diese Einschränkung bey.

Wieder andere b) behaupten, „daß den Hausbüchern ordentlicher Handwerksleute ebenmäßig halber Glaube beygemessen werde, seye locale Ausdehnung der gemeinen Praxis, und folglich nicht auser dem Bezirk, wo sie angetroffen wird, anzuwenden.

Hier scheint aber vorausgesetzt zu werden, daß die Beweiskraft der Handelsbücher überhaupt nur da eintrete, wo sie gesetzlich eingeführt worden. Sie gilt aber, wie ich oben gezeigt habe, vermög eines allgemeinen Gerichts- und Handelsgebrauchs.

Beynahe die meisten Rechtsgelehrten c) verweigern den Schuldbüchern der Professionisten

a) Runde Grundsätze des allg. d. Privatrechts. §. 460.
Danz Handbuch des heut. d. Privatrechts. Th. 4. S. 458.
Lobethan Grundsätze des Handlungsrechts. §. 85.

b) Deutsche Encyklopädie v. Handlungsbücher. im 14. B. S. 238.

c) *Müller* Observat. ad Leyseri Meditat. T. III. Fasc. I. obs. 482.

dieses Vorrecht gänzlich, wobey sie aber voraussetzen, daß dasselbe nur zur Begünstigung des Handels eingeführt worden, und daß ordentliche Handelsbücher nur von gelernten Kaufleuten geführt werden.

Diese Voraussetzung hindert aber keineswegs das Privilegium der Handelsbücher wenigstens solchen Fabrikanten, Professionisten und Handwerkern zuzugestehen, welche einen beträchtlichen Handel treiben, und mit den nöthigen Erfordernissen versehene Konto- oder Schuldbücher halten. a)

§. 5.

Roesener de Libris mercatorum cap. IV. n. 27.

de *Cramer* Obſerv. T. II. P. I. obſ. 472. p. 82.

Mevius Part. II. Dec. 92.

Berger Oecon. Iur. Lib. IV. Tit. 24. th. 6. n. 19.

Fischer im Kameral- und Polizeyrecht. B. 3. S. 185.

a) Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß, Th. I. Abth. 2. §. 233. *Heineccius* de Mercatorum, qui foro ceſſerunt Rationibus et Codicibus §. 32. p. 53. ſeq.

Dieser äussert sich folgendergestalt:

„Nobis diſtinguendum videtur, utrum opi-

§. 5.

Mit dieser Behauptung stimmen auch verschiedene deutsche Land- und Stadtrechte a) überein.

In

fices simul merces suos venum exponant publice, et tanquam mercatores credere soleant aliis, quod facere solent aurifices, textores, fabri aerarii et ferrarii, et alii, an tantum res a se elaboratas Graeca fide aliis addicant, veluti Sartores, sutores et similes. Illorum Codicibus, modo requisita praecipua habeant, credendum omninò arbitramur, credieque jubent Statuta Hamburgensia (Part. I. Tit. XXX. Art. VI.) reliquorum rationes vix semiplenam probationem efficere putamus, adeoque ordinaria via probabunt opifices, quod sibi ab aliis deberi contenduut"

a) S. die angeführten Hamburg. Statuten. Ferner: die Nürnbergische Reformat. v. J. 1564. Tit. VIII. Gesetz VII. und v. *Woelkern* Commentat. Succincta T. I. p. 864. Frankfurth. Reformat. Part. I. tit. 31. §. 12. v. Schuldregister der Kaufleute, Gewandschneider (i. e. Tuch- und Leinwandhändler) und Krämer, auch Handwerker. Wirtemb. Landr. Th. I. Tit. 34. §. Item

In dem allgem. Landr. für die Preußis. Staaten a) ist aber verordnet:

„Bücher der Brauer, Bäcker oder anderer Personen, welche ein öffentliches Gewerbe treiben, ingleichen der Krämer in Dörfern und Flecken, haben keine Beweißkraft, wenn sie auch an sich auf kaufmännische Art geführt wären."

§. 6.

Daß übrigens diese Bücher unverdächtig, und mit den ihre Beweißkraft unterstützenden rechtlichen Requisiten versehen seyn müssen, verstehet sich von selbst. Nur darf man es dabey nicht so genau nehmen, wie bey den Büchern der Kaufleute, aus welchen öfters sehr große Schuldposten bewiesen werden, da, wie der Freyherr v. Cramer b) sagt,

nicht

Schuldbücher, und Weissers Recht der Handwerker. §. 122. p. 268. (5)

a) Th. 2. Tit. 8. §. 591.

b) In den Wetzlar. Beyträgen Th. 4. S. 36. Ueberhaupt muß bey Beurtheilung dieser Erfordernisse dem Ermessen eines vernünftigen Richters vieles überlassen werden, s. Fratrum *Becmann.* Constit. et Decis. P. I. Dec. 20. n. 15.

Merkwürdige Rechtsfälle von Geiger und Glück. B. I. n. IV. §. 5. p. 70.

nicht zu läugnen ist, daß einige Rechtslehrer diese Erforderniße so weit erstrecket, und dergestalt vervielfältiget haben, daß wenig Bücher nach selbigen würden bestehen können. Sollte nun aber auch die Meynung, daß den Büchern der Professionisten der Vorzug des halben Beweises nicht zukomme, in Gerichten und Fakultäten das Feld behalten, so räth Link a) doch jedem an, bey seinem Gewerbe ein richtiges Kontobuch zu führen.

Gilt es nicht für einen halben Beweiß, so hat doch die genaue Bestimmung einen starken Schein der Wahrheit, und macht doch einen kleinen Theil des Beweises aus, welcher durch andere Hülfsmittel, durch starke Muthmassnngen, Billets, Zeugschaften, endlich zu einem Ganzen aufwächßt.

a) In den kleinen Jurist. Schriften, 1. Versuch S. 45.

XIII.

Erklärung des Worts: Bönhase. *)

Man weiß, was gewisse Handwerker, besonders die Schneider, einen Bönhasen nennen, nämlich einen, der heimlich in anderer Häusern arbeitet. Nach Frischen heißt es so viel als Bühnhase, weil dergleichen Leute furchtsamer Weise auf den Boden oder die Bühne laufen, um da im verborgenen zu arbeiten. Er beruft sich deswegen auf eine Preußische Landesordnung, wo es auch ausdrücklich Bühnhase geschrieben werde. Ich bin mit dieser Ableitung so ziemlich zufrieden gewesen, bis ich von ungefähr beym Peringsköld (in seinen Anmerkungen zu des Cochlaei vita Theodorici p. 358.) das schwedische Wort Bonås finde, welches nicht allein dem Laute, sondern auch der Bedeutung nach, mit unserm Bönhase die größte Gleichheit hat.

Er erklärt es durch das Griechische Βαναυσος, artifex illiberalis, womit er es auch seinem Ursprunge nach verwandt zu seyn glaubt.

*) Die

*) Aus Lessings Kollektaneen zur Litteratur herausgegeben und weiter ausgeführt von Joh. Joach. Eschenburg, (in des erstern sämtlichen Schriften. 15. Theil, Berlin, 1793 S. 129. f.)

Die gewöhnliche, auch von Frisch angeführte Ableitung dieses Worts, der die meisten Verfasser von Idiotiken und Glossarien, Wachtern fast allein ausgenommen, beytreten, hat doch wohl die meiste Wahrscheinlichkeit für sich. Ihre führt zwar auch die Aehnlichkeit des griechischen Worts βαναυσος an, erinnert aber mit Recht, daß dessen Bedeutung mit der des deutschen Worts wenig oder gar nichts gemein zu haben scheine.

Richey glaubte, Hase sey in diesem Worte so viel als Hanß, Socius; es scheint aber doch wohl in der gewöhnlichen, und hier metaphorischen Bedeutung genommen zu seyn; wenigstens bezieht sich das Jagen der Bönhasen wohl gewiß darauf.

Zusaz a. unten angef. O. S. 605.

Die Ableitung der ersten Sylbe des Worts Bönhase, von dem niedersächsischen Bön (Boden) welcher sie auch ihren Beyfall geben, ist unstreitig die einzige richtige. Sie werden sich auch erinnern, daß unsere Landsleute jene Sylbe sowohl als dieses Wort mit eben dem Doppellauter aussprechen, der von der gewöhnlichen Aussprache des ö sehr unterschieden ist.

XIV.

XIV.

Was ist es für ein Kontrakt, wenn ein Handwerksmann bestellte Arbeit verfertiget?

Ein Handwerksmann arbeitet für Bezahlung auf dreyerley Art:

1) Er verarbeitet rohe Materialien zum Verkauf. Ein handelnder Kramhandwerker, z. B. Nagelschmidt.

2) Er verfertigt bestellte Arbeiten um den Lohn. Gedingarbeiter, Handwerker auf Tagwerk, z. B. Tuchscheerer.

3) Er verfertigt Arbeit zum Verkauf und um Lohn zugleich. Lohn- und Kramarbeiter, z. B. Schuhmacher, Weber, Kirschner, Zeugmacher, Zinngiesser ꝛc.

Die Bezahlung, welche für dergleichen Arbeiten geleistet wird, heißt in den römischen Gesetzen bald *merces*, *manupretium* (Arbeitslohn) (s. L. 30. §. 3. ff. Locati conducti) bald Kaufpreiß. (L. 2. C. de locato conduct.)

Um die obige Frage richtig zu beantworten, muß man 2 Fälle unterscheiden.

1) Der-

1) Derjenige, der eine Arbeit bestellt, giebt die Materialien dazu, und der Handwerksmann verspricht, die Arbeit für die Bezahlung zu verfertigen.

In diesem Fall ist der Kontrakt Locatio Conductio operis. *) (Miethkontrakt.)

2) Der Handwerksmann giebt die Materialien selbst her, und verfertigt daraus die bestellte Arbeit, Sache ꝛc.

In diesem Fall waren die alten römischen Rechtsgelehrten unter sich nicht einig, ob ein Kauf- oder Miethkontrakt geschlossen worden, wie aus folgenden Gesetzstellen erhellet:

1) Paulus hält dies für einen Miethkontrakt. (Locatio Cononctio.)

L. 22. §. 2. ff. Locati conducti.

„Cum *insulam* **) aedificandam loco *ut sua impensa conductor omnia faciat*, proprietatem quidem eorum ad me transferit, et tamen locatio

*) L. 2. §. 1. L. 51. §. 1 ff. Locati conducti. §. 4. Institut. de locat. et conduct.

**) *Insula* bedeutet hier ein abgesondert stehendes Haus, oder mehrere Häuser, die auf einem freyen und abgesonderten Platz stehen.

catio eſt: locat enim artifex operam ſuam, id eſt, faciendi neceſſitatem."

2) Sabinus hingegen hält es für einen Kaufkontrakt.

L. 20. ff. de contrah. emt. vendit.

„Si quam rem nobis fieri velimus, veluti ſtatuam, vel vas aliquod, ſeu veſtem, ut nihil aliud, quam pecuniam daremus, emptionem videri: nec poſſe ullam locationem eſſe, ubi corpus ipſum non detur ab eo, cui id fieret, aliter atque ſi aream darem, ubi inſulam aedificares: quoniam tunc a me ſubſtantia proficiſcitur."

3) *Cajus* in L. 2. §. 1. ff. hält es ebenfalls für Kauf:

„Si cum aurifice mihi convenerit, ut is ex auro ſuo annulos mihi faceret certi ponderis, certaeque formae, et acceperit trecenta: utrum emptio et venditio ſit, an locatio et conductio? Sed placet, unum eſſe negotium, et magis emptionem et venditionem eſſe. Quod ſi ego aurum dedero, mercede pro opera conſtituta, gubium non eſt, quin locatio et conductio ſit.

4) *Caſſius* (in §. 4. Inſtit. de Locat. Conduct.) hält es für einen vermiſchten, aus Kauf und Miethe

the zusammengesetzten Kontrakt. (*Materiae* quidem emptionem et venditionem contrahi: *operae* autem locationem et conductionem.)

5) *Iustinian* hat in dem alleg. §. 4. Iust. den Streit entschieden, und verordnet, daß ein solcher Vertrag für einen Kaufkontrakt gehalten werden solle."

XV.

Von den Handwerksmißbräuchen, und was sich deßfalls, besonders letzthin in der Reichsstadt Memmingen zugetragen. *)

§. 1.

Es kann niemand, der sich in den deutschen Reichsgesetzen und Verordnungen umzusehen Gelegenheit gehabt, unbekannt seyn, wie viele Sorge und Mühe Churfürsten und Stände dahin angewendet, um die von Alters her bey denen Handwerkern eingerissene Mißbräuche nach und nach aufzuheben und abzuschaffen. Angesehen bereits in der zu Augsburg errichteten Polizeyordnung und Reformation de anno 1530. Tit. 39. ingleichen de anno 1548. Tit. 36. 37. weniger nicht zu Frankfurth de anno 1577. Tit. 37. und 38. dieserhalben gar heilsame Vorsehung und Verfügung geschehen ist. Indeme aber solchen nicht allerdings nachgelebet worden, sich auch nach und nach immer noch mehrere Mißbräuche bey denen Handwerkern eingeschlichen haben, als ist dieses heilsame Werk bey dem fürwährenden Reichstag zu Regensburg nicht nur von neuem in Deliberation gestellt, sondern auch

*) Aus den Select. Iur. publ. noviss. 1r Th. (Frankf. und Leipz. 1740. 8.) Kap. 8. S. 179 = 184.

auch ein förmlicher Reichsschluß darüber verfasset, und von Kaiserlicher Majestät konfirmiret und ratificiret worden; a) die auf gegenwärtig mitzutheilenden Fall applicable Worte lauten, wie folget:

„Weilen öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerke, da ihnen in ihren konfirmirten Innungs-Artikuln aus bewegenden Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen: so solle hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Obermeistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerkssachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen, die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze sonder unnöthigen Aufwand, abzuthun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwerkssach Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden; allen Falls aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit wä-

a) vid. Europäische Staatskanzley T. 58. p. 682-720.

wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwerksstrafe von ohngefehr 1 bis 2 fl. Rhein. füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche *suiten* androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Verhaltens sich zu erhohlen hiemit ernstlich angewiesen seyn.

Ingleichen heißt es dieserhalben ferner, wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister dem andern, noch ein Gesell dem andern, noch ein Gesell dem Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalber, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, (sintemalen alles Auf- und Umtreiben, auser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 11. scharf verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens und Richterlichen Hülf oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung,

Er-

Erkanntnus und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und des Handwerks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respektive bey und neben ihme ohnverweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben; welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgriffe, und sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläufiger summarischer obrigkeitlicher Erkanntnus von der Handwerksarbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lang bis die angegebene Injurie oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygeleget worden.

§. 2.

Der Casus, welcher sich deßfalls in der Reichsstadt Memmingen letzthin zugetragen, erhellet des mehrern aus nachstehenden Extraktschreiben, wie solches der Stadt Memmingische Bevollmächtigte zu Regensburg ein- und andern Komitialgesandtschaften folgendergestalt insinuiret hat.

Nachdem Johann Siegmund Schneidt, verburgerter Küffer allhier, um daher in Inquisition gekommen, auch obrigkeitlich abgestraft worden, weilen er bey denen Kundleuten bey Auffüllung der Weine zu Zeiten eine Neige in dem Weingeschirr, oder anstatt dessen zwey Bouteillen Wein mit nach Haus genommen, auch ein paarmal solches zu thun dem Gesellen anbefohlen, welcher dadurch so keck worden, daß er über ein Viertel Jahr lang aus einem Keller, in welchem er gearbeitet, etlichemal die Wochen jederzeit 2 bis 3 Bouteillen auf einmal entwendet. Da nun in Inquisitione das Quantum des verschleiften Weins nicht gewiß hat determinirt werden können, und der Meister vor dem Gesellen, welcher nichts im Vermögen hat, den beschädigten Weinwirth indemnisiren müssen: so hat er endlichen mit selbigen sich auf 218 fl. verstanden, womit er und sein Geselle der Gefangenschaft entlassen, und der letzte mit dem Zuchthaus, der erstere aber um 60 fl. gestraft, hingegen wieder zum Burgerrecht aufgenommen, und famae restituirt worden, auch willfährig ist, sich mit hiesigem Handwerk gegen ein moderates Stück Geld abzufinden. Da nun dessen ungeachtet seine Mitmeister ihme das Handwerk mit Gewalt niederlegen wollen, auch Magistratum nicht wenig hierinnen behelligen, hingegen man ihnen so schlech-

ter-

terdings zu Willen zu seyn, und einen Bürger auser Nahrungstand zu stellen, um so mehr Bedenken trägt, weilen das Kaiserliche Patent wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche, hinc et inde, insonderheit in den alleg. Spho der Obrigkeit hierinnen vollkommene Gewalt einzuräumen scheinet, und derley Procedere unter die Handwerksmisbräuche rechnet; als wünschten Domini Principales, so bald als möglich Nachricht zu haben, wie diese Sache anderer Orten angesehen werde? Ersuchen anbey auch Ew. rc. mit ein- und andern vortreflichen Gesandtschaften aus der Sache zu reden, damit Falls es zu mehrern Weitläuftigkeiten kommen, und die auswärtigen Meister unser Gesinde nicht fördern wollten, man um so mehrers unterstützet werden möchte. rc.

XVI.
Landesherrliche Verordnungen in Handwerks-sachen.

1.
Königl. Preußische Verordnung wegen der Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit ꝛc. vom 10. Jan. 1800.

Ohngeachtet schon nach den in diesem Fürstenthum promulgirten, ältern Reichsgesetzen, Zusammenkünfte der Handwerker ohne Vorwissen der Obrigkeit gänzlich verboten — in dem allg. Landrecht aber besonders verordnet ist, daß auserordentliche Versammlungen einer Zunft nur mit Vorwissen und Genehmigung des Handwerksassessors veranlaßt werden dürfen, und daß Letzterer bey allen sowohl gewöhnlichen als auserordentlichen Versammlungen gegenwärtig seyn muß: so ist doch seit einiger Zeit hier und da von einigen Zünften diesem zuwider gehandelt, und dergleichen auserordentliche Zasammenkünfte vorzüglich in solchen Fällen ohne Vorwissen der polizeylichen und zunftricheerlichen Behörde angestellt worden, wo die Zünfte sich deren Anordnungen oder Aussprüchen nicht fügen wollten.

In dergleichen Fällen wird die Strafbarkeit solcher Versammlungen zwar noch in hohem Grade ver-

vermehrt, allein auch ohne dergleichen sträfliche Absichten, bleiben jene, wenn sie ohne Beysein des obrigkeitlichen Beysitzers veranstaltet werden, gesetzwidrig und strafbar. Ferner haben einige Zünfte sich bey vermeintlichen oder wirklichen Zunftstörungen oder sogenannten Pfuschereyen darin durch eigenmächtige Selbsthülfe verfehlt, daß sie dem vermeintlichen oder wirklichen Pfuscher nicht bloß das Handwerkszeuch, sondern die — für einen dritten unschuldigen bestimmte — oder ihm schon zugehörige Waare, oder Fabrikat weggenommen haben. Da nun aber das allg. Landrecht dieses, wenn es auch hier oder da durch alten Misbrauch zur Gewohnheit geworden seyn sollte, nicht zuläßt, sondern gebietet, daß 1) die Visitation oder Haussuche bey dem Störer von der Obrigkeit, und nur mit Zulassung einiger Zunftabgeordneten vorgenommen. 2) Dem Störer nur das Handwerkszeuch genommen, und zum Besten der Zunftkasse an den Meistbietenden verkauft. 3) Der Zunftzwang aber von den Zünften niemals eigenmächtig ausgeübt — sondern 4) die Störungen dem Magistrat, das ist dem treffenden Zunftrichteramt zur Verfügung angezeigt werden sollen, und da ferner 5) nach allgemein anerkannten — mit dem allg. Landrecht übereinkommenden Rechtsgrundsätzen in der Regel, und wo nicht Polizeygesetze, oder eine

Lan-

Landesherrlich bestättigte Zunftordnung ausdrücklich die Konfiskation bestimmt, oder wo die Unbefugnis eines Pfuschers von Obrigkeitswegen öffentlich und namentlich bekannt gemacht wordeu ist, die einem Störer zum verarbeiten gegebene Sache nicht weggenommen werden darf; So werden die sämtlichen un- und mittelbaren Zünfte in diesem Fürstenthum an jene gesetzlichen Vorschriften hierdurch ausdrücklich erinnert — und vor der — sich durch Zuwiderhandlung zuziehenden Strafe gewarnet.

Ansbach, den 10. Januar 1800.

Königl. Preußische Krieges- und Domainenkammer.

2.

Königl. Preußische allgemeine Instruktion für alle Aemter des untergebürgischen Fürstenthums, wegen künftiger Behandlung ihres Ressorts in Hinsicht auf Polizey- Finanz- und Militärgewalt, vom 18. Jul. 1796. (Mspct.)

8) Der Zunftzwang aller Handwerkszünfte im Lande erstreckt sich über alle mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen im Lande, so weit der Zunftdistrikt geht. Jeder unzünftige Handwerker, fremder oder einheimischer, der innerhalb dieses Zunftdistrikts arbeitet, muß als Pfuscher behandelt werden. Wo vorhin einer fremden Herrschaft, oder einem von Adel erlaubt war, eigene Zünfte in unserm Gebiet anzuordnen, da hat das nächste Zunftrichteramt deshalb besondern Bericht an unsere Kriegs- und Domänenkammer über die Frage zu erstatten: ob und wie weit dies fernerhin zu dulden sey?

3.

Königl. Preußisches Ressort-Reglement für die Fränkischen Fürstenthümer d. d. Berlin 17. May 1797.

§. 3.

n. IX. Handwerkssachen.

Insonderheit gehören zum Ressort der Kammern alle Handwerks- Zunft- und Innungssachen, die Ertheilung der Koncessionen, unter Aufsicht des Landesministerii, die Aufsicht über die Zünfte und Innungen, die Verhütung und Abstellung aller einschleichenden Handwerksmißbräuche, das Wandern der Gesellen, und die Ertheilung der erforderlichen Wanderpässe, die Bestimmung und Beobachtung der Verhältnisse der verschiedenen Zünfte und Gewerbe gegen einander, die Verhütung, Untersagung und Abstellung der Pfuschereyen, und Eingriffe in die Gerechtsame der Innungen; ingleichen das gesamte Handwerkswesen des platten Landes, und die Sorge für die Beobachtung der desfalsigen – zwischen Land und Städten festgesetzten Verhältnisse.

4.

Königl. Preußische Verordnung wegen der Stadt- und Landknechte d. d. 29. Jul. 1797.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preussen ꝛc.

Wir haben beschlossen, um dem in den hiesigen Fürstenthümern herrschenden Vorurtheil, als klebe an dem Amte eines Gerichtsknechts levis notae macula, abzuhelfen, daß von nun an die Stadt- und Landknechte

Stadtgerichts- und Amtsdiener

genannt werden sollen; wornach Ihr Euch zu benehmen habt.

Ansbach, den 29. Jul. 1797.

Erster Senat der Königl. Preußis. Regierung.

v. Röder.

5. Hessische Verordnung wegen der Bannmeile vom Jahr 1776.

In den mehresten deutschen Ländern ist verordnet, daß auf den Dörfern kein Handel und kein Handwerk getrieben werden dürfe, sondern diese Gewerbe stehen den Städten, wenigstens in dem Umkreiß der ihnen verliehenen Bannmeile ausschliessend zu. *)

Die Größe der Bannmeilen ist indessen in verschiedenen Ländern auf verschiedene Art bestimmt.

Nachdem die Metzgere in der Stadt Eschwege das in ihrem Zunftbriefe §. 7. zugestandene Privilegium (A) daß auserhalb der Stadt auf eine Stunde Weges niemand, er seye Christ oder Jude, Fleisch feil haben solle, in anno 1774 von Serenissimo (B) auf 2 Stunden extendirt bekommen, kam es zwischen diesen Metzgern, und denen Schlächtern in denen zwey Dorfschaften Abterode und Ortmannshausen zu einer Rechtfertigung; jene behaupteten, daß diese zwey Dörfer keine zwey Stunden weit von den Eschweger Stadtthoren entlegen seyen, diese, ge-

*) M. s. v. Mösers patriot. Phantasien Th. I. n. 32.

die Schlächter aber bezogen sich auf eine vor geraumen Jahren geschehene Messung, wobey sich geäussert hätte, daß die besagten zwey Dorfschaften von Eschwege weit über 2 Stunden entlegen seyen, provocirten derohalben auf eine anderweite Messung, welche dann auch höchsten Orts erkannt, und von einem verpflichteten Geometer vorgenommen worden. Durch diese Messung kam zu Tage, daß die Dorfschaft Abterode von Eschwege 2280, das Dorf Oetmannshausen aber 2032 Ruthen entfernt lagen, worüber das abgehaltene Protokoll eingesandt, und die Entscheidung (C) erfolget ist.

A.

Extrakt des den Metzgern zu Eschwege unterm 12. September 1763 gnädigst verliehenen Zunftbriefes.

7. Es soll auch in- oder auserhalb der Stadt auf eine Stunde Weges niemand, es sey Christ oder Jude, Fleisch auf seinem Fenster feil haben, oder Vieh kaufen, das er wolle hauen, er habe dann die Innung. Wer darüber thäte, der soll des Fleisches verlustig seyn, und was insbesondere die Juden angehet, haben sich dieselbe [illegible] denen ergangenen Verordnungen gemäß zu bezeugen, oder ernstlicher Bestrafung zu gewärtigen rc.

B.

P. P.

Wir haben empfangen und verlesen, was an Uns Ihr in Betreff derer Metzger zu Eschwege ihr Suchen, das ihnen auf eine Stunde weit um dasige Stadt verliehene Privilegium des einzelnen Fleischverkaufs auf zwo Stunden zu extendiren, am 18. April h. a. erfordertermassen berichtet habt. Da nun auf das dieser Sache halber von Uns unterthänigst erstattete Gutachten die gnädigste Resolution erfolget ist, daß diejenigen christliche Schlächter auf denen innerhalb zwo Stunden Weges um Eschwege liegenden Orten, welche mit dem Schlachten privilegirt, oder in die Eschweger Zunft aufgenommen sind, fernerhin bis sie abgehen, die Erlaubnis zu schlachten behalten, die übrigen aber, desgleichen die Juden, sich des Schlachtens zum Verkauf gänzlich enthalten sollen. rc. Cassel, den 24. Okt. 1774.

Fürstl. Hessische Regierung daselbst.

C.

P. P.

Wir haben den von Euch wegen bewürkter Messung der Entfernung der Stadt Eschwege von den Dörfern Abterode und Oetmannshausen am

19.

19. mens. praet. erstatteten Bericht empfangen und verlesen.

Nachdem nun auf die höchsten Orts dieser Sache halber von Uns unterthänigst beschehene Anzeige, die Bannmeile auf fünf und zwanzig tausend Fuß gnädigst bestimmt worden, und diesemnach den Metzgern zu Abterode und Oetmannshausen das Schlachten nicht zu verbiethen stehet. So haben wir Euch solches zur Nachachtung — hierdurch unverhalten wollen.

Cassel, den 28. Oktob. 1776.

Fürstl. Hessische Regierung hieselbsten.

XVII.

Fränkischer Kreißschluß vom 16. Okt. 1799 die Abstellung der Handwerksmißbräuche aus Anlaß der daraus besonders in Franken neuerlich entstandenen unruhigen Ausbrüche betreffend.

Nachdem Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises, gleich jener aller übrigen Reichskreise, den ursprünglichen und fortwährenden Beruf in Recht und Pflicht, für die Erhaltung äusserer und innerer Ruhe, wenn diese oder jene bedroht wird, mit Anstrengung aller Kräfte unter dem Schutze sowohl älterer als neuerer Reichs- und Kreisgesetze zu sorgen, gegründet finden: so war Höchst- und Hochdenselben eine der traurigsten Erfahrungen, die Sie in den neuerlichen Erscheinungen von vorlängst verpoenten Mißbräuchen der Zünfte — ihrem Ungehorsam gegen das Zunftrichteramt — und den daraus auch in Franken sich geäusserten so gefährlichen, als folgenreichen Aufständen, welche noch dazu in einer bedenklichen Anhänglichkeit durch auswärtige, sich unerlaubter Weise zu korrespondirenden Körperschaften erhobene Gesellschaften, insbesondere der Tischler und Schuhmacher, unter andern von München, Mannheim und Hamburg ge-

gereizt, genährt und unterstützt wurden, bey einem Zeitpunkte wahrnehmen zu müssen, wo innerer Friede und ein so nothwendiger, sittlicher, ruhiger Gemeingeist der Bürger und Einwohner des deutschen Reichs und seiner Kreise den äussern feindseeligen Unruhen mehr als jemalen begegnen sollte.

Höchst und Hohe Fürsten und Stände dieses Kreises beschließen also, einem solchen argen und sich verbreitenden Uebel, welches nebst den Urhebern auch die Schuldlosen treffen kann, durch eine erneuerte Kreisverordnung entgegen zu kommen. Sie wollen daher

1) in Ihren Landen die ältern bereits erschöpfenden — nur mit der aufmerksamsten Thätigkeit zu handhabenden Reichs- und Kreisgesetzgebungen erneuern, bey allen Zünften und Innungen einschärfen; auch insbesondere die zielgebende Reichsverordnung von 1731, welche dem gegenwärtigen Kreisschlusse als Grundlage desselben zu einem erinnernden Eindrucke am Ende beygefügt werden solle, in jedem Jahre ein oder mehrmalen unter dem Vorsitze des in jedem Lande bestehenden Zunftrichteramts wiederholt verkünden, auch den gegenwärtigen Kreisschluß mit dem angehängten Kaiserlichen Patente von 1731 in jeder Hand-

werksherberge zur Kenntnis und strengster Befolgung der Meister und Gesellen aller Zünfte öffentlich anheften lassen. Und da keine rühmlichere Pflicht seyn kann, als sich wohlmeinenden und warnenden Gesetzen zu unterwerfen, die Ruhe zu lieben, und die Unruhe mit ihren Folgen zu scheuen, so ist von Treue und Sittlichkeit des Handwerksstandes — eines in der Staats- und bürgerlichen Gesellschaft bey einem guten Betragen Achtung verdienenden Standes — vieles, wo nicht alles, zu hoffen.

Sollte aber

2) diese Zuversicht in einzelnen Fällen unrühmlich getäuscht werden, so sind auf diesem unverhofften Falle die Meisterschaften, auch sogenannte Herbergsväter und sonst jedermann durch gegenwärtige Verordnung aufgefordert und verbunden, eine jede dem Reichsverbote zuwidere, ohne Beyseyn der Obrigkeit veranstaltete Versammlung von Zünften — das sogenannte Aufstehen der Gesellen — jedes Schreiben, Abschicken oder Eintreffen der Briefe an Zünfte und Gesellschaften bey Vermeidung einer jedesmal von der Landesherrschaft zu bestimmenden Strafe, deren Art und Stuffen jeder Landesobrigkeit nach den Verhältnissen vorkommenden Polizeyfreveln, oder schwereren Verbrechen der Handwerker überhaupt zu beurtheilen Kreiseswegen überlas-

lassen wird, schleunigst anzuzeigen; wobey weiter zu verordnen nöthig gefunden wird, daß der — dieser Anordnung unfolgsame Wirth bey dergleichen — dem gesetzlichen Verbote widerstrebenden Versammlungen, der dabey aufgehenden Kosten noch besonders für verlustig erklärt seyn solle.

3) Sollen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Fürstliche Gnaden in Ihrer hohen Eigenschaft, und in dem Besitze des Reichs=Erb=General=Postmeisteramts, geziemendst ersucht werden, die Befehle an alle Untergeordnete Reichs=Ober- und Postämter, nach Ihrem bekannten fürstlichen Patriotismus nachdrucksamst zu ertheilen, daß diese keine durch Addressen und Siegel leicht kennbare Briefe an und von den Gesellschaften und Zünften mehr annehmen, sondern an die Zunftobrigkeiten des Orts überliefern sollen.

4) Als ein zweckmäsiges Mittel gegen die Handwerksmisbräuche und daraus entstehenden — oft durch jugendliche — auch sonst leidenschaftliche Hitze erzeugten, doch immer jedem Staate gefährlichen Ausbrüche von Unruhe glaubt man in diesen unter Fürsten und Ständen vereinigten Gesetze zu finden, daß jede Ortsobrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehme, die Namen unruhiger Handwerker

und

und Gesellen, besonders bey den jüngst erschienenen aufrührerischen Unruhen in Franken, namentlich der Tischler- und Schuhmachergesellen ꝛc. durch öffentliche Zeitungsblätter, und der nöthigen Verbreitung wegen, durch den Reichs-Anzeiger bekannt machen zu lassen, damit sie nirgends in Arbeit genommen, ihre Namen von den Obrigkeiten, unter welchen dieselbe gestanden, ausgekundschaftet, dann nach dem 2ten Absatz der rühmlichen und wohldurchdachten Reichsverordnung von 1731 allenthalben zur verdienten Strafe, wenn diese noch nicht erfolgt ist, gezogen werden können.

An diesem Platze wird

5) den Zunftrichterlichen Stellen in einzelnen Kreislanden in der Absicht, um bey ihren Zunftverordnungen mit dem Geist der Zeit gleichen Schritt zu halten, — eine im vorigen Jahre zu Frankfurt im Drucke erschienene gekrönte Preißschrift eines Johann Adam Weiß:

Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen?

ihres wichtigen Inhalts wegen sorgsamst und um so mehr empfohlen, als dieses Bedrohungsmittel von Aufhebung der Zünfte, wenn diese den Gese-

ßen nicht unterwürfig seyn wollten, selbst Kaisers Karl des Sechsten Majestät in dem oftorwähnten Patente von 1731 im 14. Absatze desselben, als allerhöchster und oberster Zunftrichter im Reiche schon zu jener Zeit verwendete.

6) Da jedoch die Anwendbarkeit dieser Kaiserlichen Bedrohung auch nur von dieser allerhöchsten Behörde in allgemeine Ausführung zu bringen seyn dürfte, so nimmt man Kreiseswegen einen in dieser Druckschrift gemachten Vorschlag in die dermalige Verordnung auf, daß ein unsittliches, ruhestöhrendes Betragen eines jeden Gesellen, wo er solches verübt, der Obrigkeit seiner Vaterstadt ohne Rückhalt eröfnet werden solle, um ihm von dieser bey seiner Zurückkunft nach der Größe des Vergehens das Meisterrecht auf ein oder mehrere Jahre, oder gar lebenslänglich versagen zu können.

7) Die Verweigerung der Kundschaften für diejenigen Gesellen, die nicht ein bestimmtes Zeugnis von dem Meister, bey welchem sie in Arbeit gestanden sind, über ihr sittliches und zunftordnungsmäßiges Betragen aufweisen können, wird offenbar in gleicher Art zu dem erwünschlichen Ziele von Verhütung der Handwerksmißbräuche und Unruhen führen.

8) Die Mittheilung der kurz, doch wesentlich abgefaßten Geschichten von den neuerlich erfahrnen Aufständen der Tischler- und Schuhmachersgesellen ꝛc. und der — von dem Fränkischen Kreise hiegegen beliebten Maßregeln an die benachbarten Reichskreise, insbesondere an den Niedersächsischen in der Erwägung — daß man auch die Tischlergesellschaft zu Hamburg in das fragliche Unwesen, oder jene, die diesortigen zu ziehen, getrachtet hat, dann die Einladung sämtlicher Reichskreise zu höchstnöthiger Ergreifung gleicher Maßnehmungen mit dem Ersuchen, auch ihre Einschreitungen über vorliegenden Polizeygegenstand hieher kund werden zu lassen — so wie auch die Erlassung gleicher Kommunikation an das Reichs-Ritterschaftliche General Direktorium, und an das Spezial Direktorium in Franken, um auch von dieser Seite auf ihren Besitzungen und bey ihren Unterthanen über die gemeinschaftliche Ein- und Festhaltung der allgemeinen Reichs- und Kreisverordnungen den gemeinsamen Bedacht zu nehmen, sind wesentliche Bestandtheile vorliegenden Schlusses, den der Fränkische Reichskreis in seiner Ausführung, der gemeinnützigen und desto kräftigern Zusammenwirkung halber, für unvermeidlich ansieht.

9) Wenn man übrigens die etwa noch speciel-

lern

lern Modifikationen und weiter eintretenden Bestimmungen für einzelne Fälle und Vorkommenheiten nach Beschaffenheit des Lokals an die Landes- und Orts- Obrigkeiten Kreiseswegen überlassen und empfehlen muß, so soll dennoch gegenwärtiger Kreisschluß, so wie das Grundgesetz vom Jahre 1731, von dem ausgegangen wird, und welches nie genug den Zünften einzuprägen ist, zur anhaltenden Kenntnis, Empfänglichkeit, treuer und unverbrüchlicher Folgsamkeit der Zünfte, und zwar der Meister und Gesellen derselben, da auch jene hie und da, nach eingezogenen Erfahrungen zum Theil den heilsamen Reichs- und Kreisverordnungen zuwider handelten, somit auch gleicher Bestrafung unterworfen sind, dem öffentlichen Druck übergeben, und nach dem 1. Absatze dieser Verordnung nicht nur wiederholt verkündet, sondern auch in dem gewöhnlichen Aufenthalt der Zunftversammlungen zum dauernden Eindrucke von Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung angeheftet, und somit ein bleibendes Denkmahl nach dem Ausdrucke des Kaiserlichen Patents vom Jahre 1731 zum ruhmwürdigen Gehorsam für treue und fleißige — und zur Warnung für anmaßliche, ungehorsame und ruhestöhrende Zunftgenossen seyn, damit Fürsten und Stände, besonders des Fränkischen Reichskreises nicht nöthig finden möchten,

ten, von diesen eingreifenden Handwerksmißbräuchen und Empörungen zur Abhülfe derselben bey Kaiserlicher Majestät und dem Reiche die nothgedrungene Anzeige zu machen.

Signatum Nürnberg, bey fürwährender allgemeiner Fränkischen Kreisversammlung den 16. Oktober 1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X IV.88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann T. [Herausgeber] / Roth, Johann T. / Höck, Johann Daniel Albrecht,

Materialien für das Handwerksrecht und die Handwerkspolizey

Bd.: 1. (1802). - 136 S.

Nördlingen 1802

J.germ. 163 t-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552389-8